

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Laws

Technische Hochschule Wildau [FH]
Fachbereich Wirtschaft, Informatik, Recht
Studiengang Wirtschaft und Recht

Thema (deutsch): Abgabenrechtliche Frage im Zusammenhang mit der Altanschließerproblematik

Thema (englisch): Legal regulations to contributions related to the set of problems with the old connected properties

Autor: Sabrina Wilms
Matrikelnr.: 0117291261
Seminargruppe: 1/11

1. Gutachter: Herr Prof. Hantel
2. Gutachter: Herr Axel Jager

Eingereicht am: 28.07.2014

Reg.Nr.: 80/2014

Danksagung

Zunächst möchte ich an dieser Stelle allen danken, die diese Bachelorarbeit ermöglicht und diese durch ihre fachliche und persönliche Unterstützung begleitet haben.

Besonders möchte ich mich ganz herzlich bei Herrn Prof. Hantel bedanken. Er übernahm die umfangreiche Erstbetreuung und unterstützte mich durch seine hilfreichen Ratschläge.

Zudem gilt mein Dank auch Herrn Jäger, der mir als Zweitkorrektor unterstützend zur Seite stand.

Des Weiteren bin ich den Mitgliedern der Initiativgruppe Altanschließer in Nuthetal für die zahlreichen Informationen und Materialien dankbar.

Abschließend bedanken möchte ich mich bei meiner Familie, die mir dieses Studium ermöglicht hat und auf deren Unterstützung ich mich immer verlassen konnte.

Zusammenfassung

Die vorliegende wissenschaftliche Ausarbeitung behandelt abgabenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Altanschließerproblematik. Diese Problematik resultiert aus der unterschiedlichen juristischen Bewertung von nachträglichen finanziellen Beiträgen bei Grundstücken, die einen zu DDR-Zeiten eingerichteten Abwasseranschluss mit in die Deutsche Einheit brachten.

In der Bundesrepublik Deutschland (BRD) müssen sich die Eigentümer seit vielen Jahren am Auf- und Ausbau der kommunalen technischen Infrastruktur, wie Straßen oder Trink- und Abwasser, beteiligen. In der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) wurde dies im Rahmen der Planwirtschaft durch den Staat bilanziert und finanziert. Als nach der Vereinigung 1990 im Land Brandenburg Millionen für den Aufbau neuer Abwasseranlagen ausgegeben werden mussten, wurden nach rund zwei Jahrzehnten Deutsche Einheit auch die „DDR-Abwasser-Grundstückseigentümer“, die sogenannten Altanschließer, zu Zahlungen von Anschlussbeiträgen bis maximal in der Größenordnung wie Neuanschließer, Anlieger die nach dem 3.10.1990 angeschlossen wurden, verpflichtet. Altanschließer wurden dadurch mit Neuanschließern gleichgesetzt.

Diese juristische Vorgehensweise im Land Brandenburg, unter Zustimmung des Landesverfassungsgerichts, kann in Anbetracht des Einigungsvertrages Artikel 19 und dazu ergänzender Vereinbarungen als verfassungswidrig gewürdigt werden. Auch eine mögliche Beitreibung anders definierter finanzieller Abgaben, wie ein Erneuerungsbeitrag von den Altanschließern, kann schließlich wegen der abgelaufenen Verjährungsfrist einschließlich des Beschlusses vom Bundesverfassungsgericht vom 5. März 2013 zu Fragen der Verjährung und der Rechtsstaatlichkeit als nicht rechtskonform gewertet werden.

Abstract

The following bachelor thesis treats with the legal regulations to contributions related to the set of problems with the old connected properties. This problem ultimately results from a different legal valuation of belatedly contributions of properties. They brought an old sewage hook-up, which was built in the German Democratic Republic (GDR) time, to the German unity.

Proprietors in the German Federal Republic always had to participate in erection and expansion of the municipal technical infrastructure like Streets, potable water and waste water systems. In the German Democratic Republic recognized and financed everything the state with its commend economy. After the turnaround were made a lot of investments for the erection of new wastewater systems in the federal state Brandenburg. This old connected properties are after two decades German unity forensic committed to pay for this systems in the same amount like new connected properties, properties which were connected after the 3.10.1990. Therefore the connected properties were identified like the new connected properties.

This forensic way of proceeding in the federal state Brandenburg with the agreement of the Land Constitution Court seems to be unconstitutional under the leading point of the Unification Treaty according to article 19. Even an alternative solution with dues for innovation from the old connected properties including the order of the Federal Constitutional Court from 5th of March 2013 relevant to the questions of the statute of limitation and to the judicial review is an unlawful act.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	I
Zusammenfassung	II
Abstract	III
Inhaltsverzeichnis	IV
Vorwort.....	1
A. Einleitung	3
I. Wer sind Altanschießer	3
II. Problematik	4
B. Rechtslage der Fallproblematik.....	8
I. Entwicklung des WAZV Mittelgraben	8
II. Entstehung der sachlichen Beitragspflicht	9
1. Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 08.06.2000 - 2 D 29.98 NE.....	9
2. Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 05.12.2001 - 2 A 611/00	10
3. Die Änderung des § 8 des Kommunalabgabengesetzes im Hinblick auf die Verjährungsfrist.....	12
4. Urteile vom 12.12.2007 – OVG 9 B 44.06 und OVG 9 B 45.06	14
III. Das Optionsmodell der differenzierten Berechnung.....	18
1. Hintergrund der Gesetzesinitiative der Brandenburgischen Regierung	18
2. Die Verfassungsmäßigkeit des § 8 Abs. 4a Kommunalabgabengesetz.....	20
a) Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Grundgesetzes	21
b) Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem	22
3. Initiativgruppe „Altanschießer Nuthetal“	24
4. Ablehnung des Optionsmodells vom WAZV – Beibehaltung der Globallösung	26
IV. Landesverfassungsgericht - Urteil vom 21.09.2012 (Az.: VfGBbg 46/11).....	27
V. Beschluss vom Bundesverfassungsgericht 5. März 2013 zur Verjährung - 1 BvR 2457/08	29
VI. Anschlussbeiträge im Lichte des Einigungsvertrages.....	32
C. Möglicher Lösungsansatz	37
D. Resümee	38

Literaturverzeichnis	V
Medienverzeichnis	VI
Urteile.....	VIII
Zeitungsartikel	IX
Eidesstattliche Erklärung	XII

Vorwort

„Einige der römischen Aquädukte, die vor 2.000 Jahren erbaut wurden, sind noch in Gebrauch. Läge Rom heute nicht in Italien, sondern in Brandenburg, müssten die Nutzer der Aquädukte fürchten, noch jetzt zu Altanschießerbeiträgen herangezogen zu werden.“¹

In dieser Arbeit soll die Altanschießerproblematik in Brandenburg am Beispiel der Gemeinde Nuthetal analysiert werden. Zuständig für die Versorgung mit Trinkwasser und für die Entsorgung des Abwassers ist der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.² Zu diesem Verband gehört außerdem die Gemeinde Michendorf. Insgesamt werden über 20.600 Einwohner versorgt. Der Anteil der Altanschießer an den Gesamtkunden des Verbandes beträgt weniger als 7 %, was auch als Bagatellgrenze bezeichnet wird.³ Der geringe Anteil wirkt sich jedoch nicht auf die grundsätzliche juristische Bewertung der Altanschießerproblematik im Land Brandenburg aus. Die Grundstücke der betroffenen Kunden befinden sich ausschließlich in der Gemeinde Nuthetal, in dem Ortsteil Bergholz-Rehbrücke. Deshalb wird in der Arbeit ausschließlich auf diesen Ortsteil Bezug genommen.

In Bergholz-Rehbrücke besaßen rund 400 Grundstücke der Siedlung Rehbrücke schon vor der Wende einen Abwasseranschluss.⁴ Die ersten Anschlüsse wurden bereits 1928 geschaffen. Nach 1945 sind dann auf Grund der unmittelbaren Nähe zu Potsdam weitere Straßen von Rehbrücke an das zentrale Abwassernetz der Großstadt Potsdam angeschlossen worden.

Nach der Vereinigung 1990 wurden diese in Rehbrücke erschlossenen Grundstücke vom neuen Auftragnehmer, dem 1992 gegründeten Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ übernommen. Mit dem Einigungsvertrag vom 3.10.1990 wurden die neuen Auftragnehmer zugleich gesetzlich verpflichtet, bis zum 31.12.1997 die bereits mit Abwasseranschlüssen versehenen Grundstücke in das

¹ Goetz, Hans-Peter: „Verfassungsklage soll schneller Klarheit bringen“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 06.12.2013, S. 19.

² vgl. WAZV Mittelgraben: Der Verband – Verbandsprofil [online].

³ vgl. Dorn, Helmut: *Kommunales Abgabenrecht, Steuern – Gebühren – Beiträge*, Band 1, S. 34, Rdn. 42 ff.

⁴ vgl. o. V.: „Verband bekommt Geld und Frieden“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 28.01.2013, S. 20.

bundesdeutsche Rechts- und Wirtschaftssystem zu integrieren.⁵ Im Jahre 1995 ging dann das vom Wasser- und Abwasserzweckverband für den Ortsteil Bergholz-Rehbrücke geschaffene Abwassersystem in Betrieb. Von den neu angeschlossenen Grundstücken wurde ein Anschlussbeitrag zur Refinanzierung verlangt. Die Altanschließer wurden integriert, in dem man die funktionstüchtigen Kanalanlagen vom bisherigen Potsdamer Betreiber übernahm. Technisch betrachtet wurden die Altanschließer einfach umgeschlossen. Mit dem Umschluss der Anlagen wurden zugleich die Altanschließer als neue Kunden, als Gebührenzahler für die Lieferung von Trinkwasser und für die Entsorgung von Abwasser, übernommen. Damit war die Integration abgeschlossen. In der seit 2004 wirksamen Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbands „Mittelgraben“ wurde dem Altanschließer jedoch keine juristische Stellung zugewiesen, was die Unsicherheiten in der Bewertung der Beitragspflicht hervorrief.

Nach zwei Jahrzehnten wird nun von den Altanschließern, mit der Begründung nach einer Beteiligung am Aufbau des Abwassersystems des Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“, ein Anschlussbeitrag verlangt, der in der Höhe dem Anschlussbeitrag eines Neuanschließers entspricht.⁶ Im Rahmen der Arbeit soll untersucht werden, ob vor dem Hintergrund des Einigungsvertrages von 1990 und der Brandenburgischen Kommunalgesetzgebung die Beitreibung derartiger Anschlussbeiträge von den altangeschlossenen Grundstücken durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ rechtswirksam oder rechtswidrig ist.

⁵ vgl. Kreuzberger/Söfker, Baugesetzbuch: Leitfaden mit Synopse, S. 213, Abs. 1.1.

⁶ vgl. o. V.: „Nuthetal will Streit beenden“ in: *Märkische Allgemeine Zeitung* am 10.01.2012, S. 19.

A. Einleitung

I. Wer sind Altanschließer

Altanschließer werden mit verschiedenen Begriffen umschrieben, wie zum Beispiel Altanlieger oder altangeschlossene Grundstücke. Für die Kategorie Altanschließer gibt es bislang noch keine allgemeingültige Definition. Auch das Brandenburgische Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 21.09.2012 zur Altanschließerproblematik im Land Brandenburg keine verbindliche Definition zum Begriff Altanschließer gebildet. Es stellte lediglich fest, dass der Begriff Altanschließer unscharf ist.⁷

Deshalb sollen zwei für die Altanschließer entscheidende Charakteristika vorangestellt werden. Diese sind für die allgemeine juristische Bewertung der Altanschließerproblematik im Land Brandenburg entscheidend.

1. Bei einem Altanschließer handelt es sich um einen Grundstückseigentümer, dessen Grundstück schon vor dem Tag der Vereinigung, vor dem 3.10.1990, an eine funktionstüchtige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen war oder angeschlossen werden konnte.⁸
2. Bei einem Altanschließer handelt es sich um eine Person, die obiges Grundstück mit in die Deutsche Einheit einbrachte, welches mit einer durch Artikel 19 des Einigungsvertrages rechtlich geschützten Vorteilslage ausgestattet war.⁹

Mit anderen Worten, die Altanschließer mit ihren altangeschlossenen Grundstücken wurden hinsichtlich des Abgabenrechts mit Bestandschutz in die Deutsche Einheit übernommen.

⁷ vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2012 - VfGBbg 46/11, B II. 1 a [online].

⁸ vgl. Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Mittelgraben: "II. Fakten zur Beitragserhebung für Altanschließer" [online].

⁹ vgl. Beck-Texte im dtv, Die Verträge zur Einheit Deutschlands, Art. 19, S. 51.

Die nach dem 3. Oktober 1990 angeschlossenen Grundstückseigentümer werden Neuanschließer genannt.¹⁰

II. Problematik

Um die Aufgaben im Bereich Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung erfüllen zu können, betreiben die Gemeinden als öffentliche Einrichtungen die Wasser- und Abwasserzweckverbände. Dadurch werden zugleich hoheitliche Aufgaben realisiert.¹¹

Zur Finanzierung dieser Einrichtung, erheben die zuständigen Aufgabenträger Kommunalabgaben. Dies kann in Form von Beiträgen oder Gebühren geschehen. Die rechtlichen Regelungen sind im Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg niedergelegt. Demnach sind gemäß § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg Benutzungsgebühren zu erheben. Der Aufgabenträger ist für die Erschließung zusätzlich, gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalabgabengesetz, zur Erhebung von Beiträgen ermächtigt.

Beiträge werden einmalig für den Auf- und Ausbau erhoben, wohingegen (Nutzungs)Gebühren für die Belieferung mit Trinkwasser und die Entsorgung von Abwasser verlangt werden.¹² So entstehen bei Auf- und Ausbau des Kanalnetzes sowohl Anschlussbeiträge als auch Anschlussgebühren. Werden Anschlussbeiträge und Anschlussgebühren gleichzeitig erhoben, so spricht man von einer Mischfinanzierung. Die Wahl des Finanzierungssystems obliegt weitgehend der Entscheidungshoheit des jeweiligen Aufgabenträgers unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.

¹⁰ vgl. Reichelt, Tobias: „Auch Neuanschließer sollen zahlen“ [online].

¹¹ vgl. Art. 28 Abs. 1 GG.

¹² vgl. *Wikipedia*: Gebühr [online].

In Brandenburg wurden die Finanzierungssysteme verschieden ausgestaltet. Überwiegend wurde das Modell der Mischfinanzierung (Gebühren und Beiträge) gewählt.¹³ Hierfür entschied sich auch die Gemeinde Nuthetal.

Sobald sich ein Aufgabenträger für die Mischfinanzierung entschieden hat und eine entsprechende Satzung hierzu erlassen wurde, müssen die Beiträge grundsätzlich auch gegenüber den Beitragspflichtigen erhoben werden. Nach dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes am 27.06.1991 herrschte weitgehend die Auffassung, dass eine Beitragspflicht für die Grundstücke, die vor dem Wirksamwerden des Kommunalabgabengesetzes bzw. einer entsprechenden Satzung an die öffentliche Wasser- und Abwasseranlage angeschlossen worden waren, nicht entstanden sei.¹⁴ Aus diesem Grund kam es zu keiner Erhebung von Beiträgen für Grundstücke, die bereits angeschlossen waren. Es erfolgte des Weiteren keine Integration durch die neuen Auftragnehmer in das bundesdeutsche Wirtschafts- und Rechtssystem, wie vom Gesetz her vorgesehen. Dies sollte laut dem Einigungsvertrag bis zum 31.12.1997¹⁵ erfolgen. Die Altanschießer wurden lediglich als Gebührenzahler für Trinkwasserverbrauch und Abwasserentsorgung integriert.¹⁶ Selbst nach einigen Sanierungsarbeiten im Jahre 2000, erhielten die betroffenen Altanschießer vom Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ Schriftstücke mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass keine Anschlussbeiträge erhoben werden.¹⁷

Erstmalig im Urteil vom 05.12.2001 beschäftigte sich dann das Obergerverwaltungsgericht des Landes Brandenburg mit der Altanschießerproblematik. In diesem Urteil stellte das Obergerverwaltungsgericht fest, dass die Altanschießer beitragspflichtig seien. Zusätzlich bestätigte es die bisherige Rechtsprechung, dass für den Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nicht die erste gültige Beitragssatzung entscheidend sei. Demnach ist bereits der Erlass einer unwirksamen Beitragssatzung der maßgebliche Zeitpunkt für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht. In Brandenburg wurden überwiegend Anfang der 90er Jahre die ersten unwirksamen Beitragssatzungen erlassen. Damit stellt sich nunmehr

¹³ vgl. Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: „Kennzahlenvergleich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Brandenburg“ [online].

¹⁴ vgl. Land Brandenburg: „Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg“, i. V. m. GVBl. I/91, Nr. 13, S. 200 [online].

¹⁵ vgl. Kreuzberger/Söfker, Baugesetzbuch: Leitfaden mit Synopse, S. 213, Abs. 1.1.

¹⁶ vgl. *Amtsblatt für die Stadt Eberswalde*, S. 11, Ausgabe 5/2011.

¹⁷ vgl. Steglich, Jens: „Etappensieg für die Nuthetaler“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 28./29.09.2013, S. 19.

die Verjährungsfrage. In den überwiegenden Fällen der Altanschließer war eine Festsetzung der Verjährung nicht mehr möglich.

Mit Gesetz vom 17.12.2003 wurde das Kommunalabgabengesetz mit Wirkung vom 01.02.2004 geändert.¹⁸ Durch diese Änderung ist nun für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ausdrücklich eine rechtswirksame Satzung notwendig.

Strittig wurde nun die Altanschließerproblematik durch das Doppelurteil des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 12.12.2007, das in der Rechtsprechung als Fürstenwalder Urteil eingegangen ist. Das Obergerverwaltungsgericht kam zu der Auffassung, dass unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes auch zum heutigen Zeitpunkt eine Heranziehung der Altanschließer möglich ist.

Sofern vor Inkrafttreten des § 8 Abs. 7 Satz 2 Kommunalabgabengesetz n. F. noch keine rechtswirksame Satzung vorgelegen hat, konnte auch keine sachliche Beitragspflicht entstehen und damit auch keine Festsetzung der Verjährungsfrist eintreten.¹⁹

Dadurch konnten die Aufgabenträger die Altanschließer zu einem Wasser- und Abwasserbeitrag heranziehen, sofern sie bis zum 01.02.2004 keine rechtswirksame Satzung hatten.

Durch das Heranziehen der Altanschließer zu Beiträgen in Brandenburg ergab sich nun eine uneinheitliche Situation. Hier sind verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden. Sie lassen sich im Wesentlichen wie folgt aufgliedern:

- Altanschließer wurden bereits in der Vergangenheit zu Beiträgen herangezogen, die in der Regel beglichen wurden²⁰,
- beitragsfähige Flächen von Altanschließern wurden in der Beitragskalkulation berücksichtigt, diese aber nicht veranlagt²¹,
- das Finanzierungssystem des Aufgabenträgers sah keine Beiträge zur Deckung der Investitionsaufwendungen vor²²,

¹⁸ vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 16, Art. 5, S. 295 ff. [online].

¹⁹ vgl. Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.12.2007 - 9 B 44.06, Absatz-Nr. 30 [online].

²⁰ vgl. Petzold, Heinrich: „Altanschließer gehen mit Unterstützung vom IWA vor Gericht“ in *Der Nuthe-Bote*, 9/2013, S. 11.

²¹ vgl. confideon & [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.], Gutachten: „Ausmaß der Altanschließerproblematik im Land Brandenburg“, S. 3 [online].

- Grundstücke, die nach 1990 an bereits bestehende Abwassersysteme angeschlossen wurden und im Nachhinein von den später gegründeten, neuen Auftragnehmern übernommen worden sind.²³

Aufgrund der oben genannten Urteile vom 12.12.2007 erhoben einige Aufgabenträger bei einer Vielzahl von Altanschließern Beiträge bzw. beabsichtigen diese zu erheben. Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ hat Anfang Juni des Jahres 2013 395 Bescheide an die Altanschließer versandt.²⁴ Dabei blieben heftige Proteste und starker Widertand der Betroffenen nicht aus.²⁵ Über die Bewertung dieses Problems besteht daher ein dringender Regelungsbedarf, vor allem aber erscheint seitens des Gesetzgebers eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich.

Die genannten Urteile werden nachfolgend ausführlicher dargestellt.

²² vgl. Landtag Brandenburg: Information 4/148, S. 9 [online].

²³ vgl. Stich, Jürgen: „Schmerzhaft“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 02.03.2012, S. 19.

²⁴ vgl. o. V.: „Altanschließer erhalten im Mai die Bescheide“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 09.05.2013, S. 21.

²⁵ vgl. o. V.: „Altanschließer-Streit geht in die Verlängerung“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 25.01.2013, S. 19.

B. Rechtslage der Fallproblematik

I. Entwicklung des WAZV Mittelgraben

Bis zum Jahre 1990 war Bergholz – Rehbrücke durch den volkseigenen Betrieb (VEB) Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB) Potsdam an das zentrale Versorgungsnetz der Stadt Potsdam angeschlossen.²⁶ Das galt auch für die einen Abwasseranschluss besitzenden Grundstücke des Ortes. Mit der Vereinigung wurde die damalige übliche Bezeichnung volkseigener Betrieb durch die Betriebsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung ersetzt.²⁷

Die Refinanzierung erfolgte wie zuvor über die Erhebung von Abwassergebühren. Alle Grundstücke, die in dem Zeitraum nach der Wende bis Inbetriebnahme des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (1990-1995), an das vorhandene Abwassersystem angeschlossen wurden, wurden nach dem Potsdamer Gebührenmodell refinanziert.²⁸ Dieses Finanzierungsmodell änderte sich grundlegend, als die Abwasserentsorgung von Bergholz – Rehbrücke ab 1995 von dem im Jahre 1992 gegründeten Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ übernommen wurde.²⁹ Der Abwasserzweckverband verlangte und verlangt gemäß Satzung von den neuangeschlossenen Grundstücken einen Anschlussbeitrag. Die sogenannten Altanschließer mit ihren Kanalanlagen wurden nach 1990 von der „umgewandelten“ Potsdamer GmbH übernommen. Nach 1995/96 gingen sie als neuer Kunde, als Nutzer, und damit als Gebührenzahler in den Bestand des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ über. Damit war die Integration der altangeschlossenen Grundstücke vorerst abgeschlossen. Es wurden weder Anschlussbeiträge noch Anschlussgebühren verlangt, lediglich die normalen Nutzungsgebühren für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung.

²⁶ vgl. *Nuthetaler Gemeindegurrier*, Ausgabe 8/2013, S. 9.

²⁷ vgl. Energie und Wasser Potsdam: Rückblick in die Potsdamer Wasser- und Abwassergeschichte, S. 30 [online].

²⁸ vgl. Der Streit um die Altanschlüsse, Was genau sind Altanschließer? [online].

²⁹ vgl. WAZV Mittelgraben: Historie [online].

Es stellt sich hier die Frage, was sich für die Altanschießer mit dem Wechsel zum Wasser- und Abwasserzweckverband Mittelgraben änderte:

Zuvor ging das Abwasser über das zentrale Abwasserkanalsystem der Stadt Potsdam zum Stahnsdorfer Klärwerk.³⁰ Mit der Gründung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ wurde, entlang der südlichen Peripherie Potsdams, eine neue Druckleitung mit Pumpstation zum Klärwerk in Stahnsdorf gebaut. Diese einfache Umleitung des Abwassers, technisch ein Umschluss, brachte dem Altanschießer ökonomisch betrachtet keine Wertsteigerung seiner Vorteilslage, im Gegensatz zu den Neuanschießern.

II. Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

1. Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 08.06.2000 - 2 D 29.98 NE.

Die finanzielle Beteiligung von Altanschießern an den nach 1990 im Land Brandenburg von Zweckverbänden errichteten Frischwasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen, stellt keine neue Problematik dar. Vielmehr existiert sie seit Inkrafttreten des ersten Kommunalabgabengesetzes Brandenburgs vom 27.06.1991.³¹ Bereits die erste Gesetzesfassung des § 8 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 09.07.1991 beinhaltete die Ermächtigung der Gemeinden zur Refinanzierung der getätigten Aufwendungen für den Aufbau, die Rekonstruktion oder für die Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, wie die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz, Anschlussbeiträge oder/und Anschlussgebühren zu erheben.³²

Grundsätzlich entstand die sachliche Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt, „so bald das Grundstück an eine betriebsfertige Wasserversorgungsanlage oder

³⁰ vgl. Energie und Wasser Potsdam: Rückblick in die Potsdamer Wasser- und Abwassergeschichte, S. 28 [online].

³¹ vgl. GVBl. I/91, Nr. 13, S. 200 [online].

³² vgl. Ernst, L.: „Erhebung von Anschlussbeiträgen für altangeschlossene Grundstücke im Land Brandenburg“, S. 2 [online].

Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten Satzung".³³

Das Oberverwaltungsgericht Brandenburg legte im Urteil vom 08.06.2000 – 2 D 29.28 NE den § 8 Abs. 7 Satz 2 vom 27.06.1991 dahingehend aus, dass es zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht ausreiche, wenn der zuständige Aufgabenträger lediglich eine Satzung erlässt und diese öffentlich bekannt gibt.³⁴ Die formelle und materielle Wirksamkeit der erlassenen Satzung sollte dagegen keine Rolle spielen.³⁵ Diese Auffassung wurde damit begründet, dass die sachliche Beitragspflicht gemäß des Gesetzes zum frühestmöglichen Zeitpunkt entstehen soll. Dieser Zeitpunkt solle dann gegeben sein, wenn das Grundstück an die beitragspflichtige Einrichtung angeschlossen werden könne. Zur Begründung der sachlichen Beitragspflicht reiche es bereits aus, wenn der Aufgabenträger durch die Veröffentlichung der Satzung deutlich macht, dass diese nach dem Willen des Aufgabenträgers als Rechtsnorm gelten soll.³⁶

Aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 08.06.2000 ergab sich demnach die Schlussfolgerung, dass die sachliche Beitragspflicht entsteht, wenn für ein Grundstück die Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungssystem gegeben ist und die erste Beitragssatzung, mit „formellem Geltungsanspruch“³⁷, bekanntgegeben worden ist.

2. Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 05.12.2001 - 2 A 611/00

Die bestehende Regelung des Kommunalabgabengesetzes vom 09.07.1991 wurde von den Gemeinden, Zweckverbänden und Kommunalaufsichtsbehörden eher mit Vorsicht angewandt, wenn Grundstücke bereits vor diesem Datum an eine leitungsgebundene Einrichtung der Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung angeschlossen waren. Es herrschte hier die Auffassung, dass eine Erhebung von Beiträgen oder Anschlussgebühren für altangeschlossene Grundstücke nicht vertretbar sei. Als Gründe wurden die Zeitspanne von mehreren

³³ GVBl. I/91, Nr. 13, S. 200 [online]

³⁴ vgl. Juris: OVG Frankfurt (Oder), Urteil vom 08.06.2000 - 2 D 29.98 NE., S. 8 ff.; Absatz Nr. 48.

³⁵ vgl. Juris: OVG Frankfurt (Oder), Urteil vom 08.06.2000 - 2 D 29.98 NE., S. 8 ff.; Absatz Nr. 48.

³⁶ vgl. Juris: OVG Frankfurt (Oder), Urteil vom 08.06.2000 - 2 D 29.98 NE., S. 9; Absatz Nr. 48.

³⁷ Juris: OVG Frankfurt (Oder), Urteil vom 08.06.2000 - 2 D 29.98 NE., S. 9; Absatz Nr. 48.

Jahren, die seit Herstellung einzelner Anlagen vergangen waren, sowie die grundlegende Veränderung des Wirtschafts- und Rechtssystems der DDR zum 03.10.1990 gesehen. Hinzu kamen die Herstellung und Eigeninstallation³⁸ des Anschlusses durch den Grundstückseigentümer und der Schutz der Betroffenen vor übermäßigen finanziellen Belastungen. Die privaten Interessen der Altanschießer überwogen danach das öffentliche Interesse an der Erhebung von Beiträgen.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Brandenburg hat § 8 Kommunalabgabengesetzes jedoch in seinem Urteil vom 05.12.2001 - 2 A 611/00 anders ausgelegt.

Mit diesem Urteil hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass auch die sogenannten Altanschießer zu Beiträgen für den Anschluss an die kommunale Abwasserentsorgungsanlage heranzuziehen sind. Demnach sei dem Kommunalabgabengesetz keine Beschränkung auf Sachverhalte zu entnehmen, die sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignet haben. Das heißt, der Zeitpunkt der Erschließung spielt keine Rolle, denn eine Beitragspflicht bestünde für alle angeschlossenen Grundstücke. Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts handelt es sich bei der Möglichkeit, an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen werden zu können und dem daraus resultierenden unmittelbaren Vorteil für den Grundstückseigentümer, um einen Dauertatbestand. Auch die Grundstückseigentümer, die vor dem Inkrafttreten des ersten Kommunalabgabengesetzes am 09.07.1991 angeschlossen wurden, profitieren grundsätzlich von dem gleichen Vorteil wie die Neuangeschlossenen. Deshalb müssen sie sich in gleicher Weise an der Finanzierung der Wasser- und Abwassereinrichtungen beteiligen.³⁹ Daraus ergibt sich, dass die dauerhafte Nutzung der kommunalen Gesamteinrichtung, die sogenannte Vorteilslage eine Beitragserhebung ebenso von den Altanschießern rechtfertigt.⁴⁰ Eine Beitragspflicht besteht daher unabhängig davon, ob die technischen und rechtlichen Grundlagen vor oder nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes geschaffen wurden.⁴¹ Alle nachfolgenden Beitragssatzungen, die sich auf dieses Kommunalabgabengesetz bezogen, waren folglich an eine Beitragslast geknüpft.

³⁸ vgl. o. V.: „Altanschießer drohen mit Klagen“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 10.05.2011, S. 19.

³⁹ vgl. OVG Frankfurt (Oder), Urteil vom 05.12.2001 - 2 A 611/00, S. 7 [online].

⁴⁰ vgl. OVG Frankfurt (Oder), Urteil vom 05.12.2001 - 2 A 611/00, S. 7 [online].

⁴¹ vgl. OVG Frankfurt (Oder), Urteil vom 05.12.2001 - 2 A 611/00, S. 7 [online].

Des Weiteren war für den Entstehungszeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht nicht die erste gültige Beitragssatzung maßgeblich, sondern bereits der Erlass einer unwirksamen Satzung.⁴² In Brandenburg wurden Anfang der 90er Jahre die ersten unwirksamen Beitragssatzungen erlassen.⁴³ Damit stellte sich vielfach die Verjährungsfrage, mit der Folge, dass Ansprüche gegenüber den Altanschließern, die noch nicht zu einem Beitrag herangezogen wurden, aufgrund der Festsetzungsverjährung verwirkt waren.

3. Die Änderung des § 8 des Kommunalabgabengesetzes im Hinblick auf die Verjährungsfrist

Wird ein Grundstück an ein Kanalnetz angeschlossen, so wird in der Regel ein Beitrag dafür erhoben.⁴⁴ Der Zweckverband kann diesen Beitrag, nach Ablauf des Kalenderjahres⁴⁵, innerhalb von 4 Jahren geltend machen.⁴⁶ Gemäß der Gesetzgebung handelt es sich hierbei um eine Festsetzungsfrist oder auch Verjährungsfrist genannt. Wurde der Anschlussbeitrag nicht innerhalb dieser Frist erhoben, ist der Anspruch verjährt und kann nicht mehr gefordert werden. Die Zweckverbände, so auch der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“, erhoben überwiegend bis 2007 keine Beiträge oder Anschlussgebühren von den altangeschlossenen Grundstückseigentümern. Als dies aber in Betracht gezogen wurde, war die Verjährung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4b brandenburgisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Abgabenordnung eingetreten. Eine Festsetzung des Anschlussbeitrages nach Ablauf der Verjährungsfrist war damit unzulässig.

Die Altanschließer haben sich folglich darauf verlassen, dass ein Beitrag für den Anschluss nicht mehr gefordert werden konnte, wenn seit dem Ablauf des Jahres, in dem die erste Satzung mit formalem Geltungsbereich bekannt gegeben worden war, ein Zeitraum von mehr als vier Jahren vergangen war.

⁴² vgl. Juris: OVG Brandenburg, Urteil vom 8. Juni 2000, - 2 D 29/98.NE – Leitsatz.

⁴³ vgl. Landtag Brandenburg: Information 4/148, S. 9 [online].

⁴⁴ vgl. Dorn, Helmut: Kommunales Abgabenrecht, Steuern – Gebühren – Beiträge, Erich Schmidt Verlag, S. 26 Rn. 19.

⁴⁵ vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 4b Brbg KAG i. V. m. § 170 Abs.1 AO.

⁴⁶ vgl. §12 Abs. 1 Nr. 4b Brbg KAG i. V. m. § 169 Abs. 2 AO.

Die betroffenen Gemeinden und Zweckverbände haben aufgrund der rechtlichen Unsicherheit und der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Brandenburgs in Bezug auf altangeschlossene Grundstücke dennoch Beitragssatzungen erlassen, wobei Bescheide zu etwaigen Beitragspflichten nicht ergangen sind. Mit Bekanntgabe des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 08.06.2000 waren die Anschlussbeiträge von Eigentümern, die bis zum 31.12.1995 angeschlossen waren, als verwirkt anzusehen.⁴⁷

Für den Ablauf der Verjährungsfrist ist jedoch maßgebend, zu welchem Zeitpunkt die Festsetzungsfrist überhaupt begonnen hat. Nach § 38 Abgabenordnung entsteht der Anspruch gegenüber Grundstückseigentümern im Hinblick auf die Anschlussbeiträge „sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.“⁴⁸

Dies bedeutet, dass die Voraussetzung für die sachliche Beitragspflicht gegeben ist, sobald einem Grundstück der wirtschaftliche Vorteil einer Anschlussmöglichkeit an eine leistungsgebundene Einrichtung der Trinkwasserversorgung oder Abwasserentsorgung geboten wird. Maßgebend ist ebenfalls, dass eine Satzung besteht, „die den Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben.“⁴⁹

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2003⁵⁰ wurde das Kommunalabgabengesetz zum 01. Februar 2004 geändert. Mit der Änderung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG ergaben sich nun erhebliche Folgen für den Beginn und den Ablauf der Verjährungsfrist. Wie bereits erläutert setzt der Beginn der Festsetzungsfrist voraus, dass die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.⁵¹ Nach der Änderung des Kommunalabgabengesetzes war nun für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nicht mehr eine ungültige Satzung erforderlich, sondern ausdrücklich eine rechtswirksame Beitragssatzung.

⁴⁷ vgl. Ernst, L.: „Erhebung von Anschlussbeiträgen für altangeschlossene Grundstücke im Land Brandenburg“, S. 5 [online].

⁴⁸ § 38 AO.

⁴⁹ § 2 Abs. 1 S. 1 Brbg KAG.

⁵⁰ vgl. GVBl. I S. 294 ff. [online].

⁵¹ vgl. § 170 (1) Satz 1 AO.

Eine Festsetzungsfrist konnte demnach nicht entstehen, so lange ein Aufgabenträger keine rechtswirksame Beitragssatzung erlassen hatte. Es existiert keine zeitliche Begrenzung, wann eine rechtswirksame Beitragssatzung erlassen sein muss oder nach wie vielen unwirksamen Satzungen dem Aufgabenträger keine Möglichkeit zum Erlass weiterer Satzungen gegeben ist.

Für den Grundstückseigentümer folgt daraus, dass der Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen irrelevant ist.⁵² Der Eigentümer muss über einen unbekanntem Zeitraum damit rechnen, dass der zuständige Aufgabenträger eine erste rechtswirksame Beitragssatzung erlässt und damit die Anschlussbeitragspflicht für eine vor Jahren erfolgte betriebsfertige Herstellung der Einrichtungen für Wasser- und Abwasser entsteht.⁵³

Diese Praxis ist vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 5. März 2013 für verfassungswidrig erklärt worden. Dieser Beschluss wird im späteren Verlauf der Arbeit genauer behandelt.⁵⁴

Für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ gab es die erste rechtswirksame Satzung 2004. Ansprüche gegenüber den Altanschließern wären gemäß § 170 in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung nach Ablauf von 4 Jahren verjährt.

4. Urteile vom 12.12.2007 – OVG 9 B 44.06 und OVG 9 B 45.06

Die Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg OVG 9 B 44.06 und OVG 9 B 45.06 vom 12.12.2007⁵⁵, die sogenannten Fürstenwalder Urteile, werden oftmals als Auslöser der Altanschießerproblematik im Land Brandenburg angesehen. Hiervon war dann letztendlich auch der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ betroffen.

⁵² vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.12.2007 - OVG 9 B 44.06 -, Absatz-Nr. 58 [online].

⁵³ vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.12.2007 - OVG 9 B 44.06 -, Absatz-Nr. 58 [online].

⁵⁴ vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08-, S. 27 [online].

⁵⁵ vgl. Juris: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.12.2007 - OVG 9 B 44.06 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.12.2007 - OVG 9 B 45.06.

Mit diesen Urteilen wurden die vorangegangenen Rechtsprechungen bekräftigt. Die Verpflichtung zur Beitragserhebung gegenüber den altangeschlossenen Grundstücken wurde bereits in den vorigen Urteilen festgestellt, weshalb die grundsätzliche Beitragspflicht von Altanschließern in diesen Urteilen nur am Rande behandelt wurde. Hier heißt es in Bezug auf die Beitragskalkulation, „dass alle Grundstücke zu berücksichtigen sind, denen durch die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eine Anschlussmöglichkeit geboten wird“.⁵⁶ Somit sei es unbeachtlich, ob ein Grundstück bereits zu DDR – Zeiten an die zentrale Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung angeschlossen war.⁵⁷ Die Begründung dazu resultierte aus dem erlassenen Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 05.12.2001, wonach der aus einer bestehenden Anschlussmöglichkeit direkte wirtschaftliche Vorteil des Grundstückseigentümers einen Dauertatbestand darstellt.⁵⁸

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg befasste sich mit seinen rechtskräftigen Urteilen vom 12.12.2007 ausführlich mit der Frage, wann die sachliche Beitragspflicht für die altangeschlossenen Grundstücke entsteht. In seinen Urteilen stellte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg fest, dass für alle Grundstücke, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, gleiche Beiträge zu erheben sind. Dadurch waren auch die altangeschlossenen Grundstückseigentümer mit einem vollem Herstellungsbeitrag zu belasten, um eine gerechte Abgabenerhebung sicherzustellen.

Das Oberverwaltungsgericht begründete diese Argumentation wie folgt: Würde man die Altanschließer hieran nicht beteiligen, würden die Investitionen allein von den Grundstückseigentümern finanziert werden, die nach der Vereinigung an das neu geschaffene Kanalnetz angeschlossen wurden. Eine einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage mit einem einheitlichen Schmutzwasserentgelt bringt aber allen anschließbaren Grundstücken die gleiche Vorteilslage und sei damit auch gleich zu behandeln. Im Ergebnis wurden, folglich mit Verweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz von Artikel 3 des Grundgesetzes, die Altanschließer

⁵⁶ Juris: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.12.2007 - OVG 9 B 45.06, Absatz Nr. 48.

⁵⁷ vgl. Juris: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.12.2007 - OVG 9 B 45.06, Absatz Nr. 50.

⁵⁸ vgl. Juris: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.12.2007 - OVG 9 B 45.06, Absatz Nr. 53.

und die Neuanschließer durch das Oberverwaltungsgericht abgabenrechtlich gleichgestellt.

Müssten die Altanschließer keine Gegenleistung in Form von Beiträgen erbringen, würde dies zu einer nicht gerechtfertigten Doppelbelastung der Neuanschließer führen, da diese über die kalkulatorischen Kosten in den Benutzungsgebühren den von Altanschlussnehmern nicht erhobenen Beitragsanteil mit zu tragen hätten.

Die vom Oberverwaltungsgericht, mit seinem Fürstenwalder Urteilen, erfolgte Gleichstellung von Alt- und Neuanschließern im Land Brandenburg ist jedoch bedenklich. Zwar produzieren beide Abwasser und entsorgen dieses über ein Kanalsystem doch der grundlegende Unterschied besteht darin, dass die Vorteilslage der altangeschlossenen Grundstücke bereits mit in die Deutsche Einheit gebracht wurde und diese Vorteilslage auch bei Übernahme in den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ bestand. Die betroffenen Grundstücke haben ihren Abwasseranschluss unter einem anderen Rechts- und Wirtschaftssystem erhalten. So bestehen zum Beispiel für Grundstücke innerhalb einer Straße von Rehbrücke seit 1928 ein per Grundbuch verbrieft und bezahlter öffentlicher Abwasseranschluss. Es stellt sich die Frage wofür diese Grundstückseigentümer nach mehr als 80 Jahren noch einmal einen Anschlussbeitrag bezahlen müssen.⁵⁹ Hierdurch werden diese Eigentümer doppelt belastet.

Verwiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass in den juristischen Kommentaren zu der Gleichstellungsproblematik des Grundgesetzes, Artikel 3, nahezu übereinstimmend festgestellt wird, dass nur Gleiches mit Gleichem gleichgestellt werden kann.⁶⁰ Ein Altanschließer kann, was den Anschlussbeitrag betrifft, nicht wie ein Neuanschließer behandelt werden. Ein Altanschließer ist, nach Artikel 19 des Einigungsvertrages, mit Bestandsschutz in die Deutsche Einheit gekommen. Das heißt, er sollte vor nachträglichen Abgaben rechtlich geschützt werden.⁶¹

Mit diesem Privileg ist der Grundstückseigentümer als Altanschließer in den Bestand des neuen Auftragnehmers, dem Wasser- und Abwasserzweckverband

⁵⁹ vgl. Niederschrift der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“: vom 27. März 2013, S. 2 [online].

⁶⁰ vgl. Dorn, Helmut: Kommunales Abgabenrecht, Steuern – Gebühren – Beiträge, Berlin 1992, S. 27 Absatz-Nr. 25.

⁶¹ vgl. Beck-Texte im dtv, Die Verträge zur Einheit Deutschlands, Art. 19, S. 51.

„Mittelgraben“, übergegangen. Hiermit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch ein Altanschießer zu finanziellen Beiträgen herangezogen werden kann. Doch dazu mehr im weiteren Verlauf der Arbeit.⁶²

Zur Umsetzung der Urteile von 12.12.2007 wurde ein neues Kommunalabgabengesetz erarbeitet und beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde neben der Globallösung⁶³, Altanschießer werden gleich der Neuanschießer behandelt, zusätzlich die Optionslösung⁶⁴ offeriert.

⁶² vgl. C. Mögliche Alternativen, S. 30.

⁶³ vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.12.2007 - OVG 9 B 44.06 -, Absatz-Nr. 48 [online].

⁶⁴ vgl. §8 Absatz 4a KAG.

III. Das Optionsmodell der differenzierten Berechnung

1. Hintergrund der Gesetzesinitiative der Brandenburgischen Regierung

Die bereits im vorangegangenen Abschnitt behandelten Urteile vom 12.12.2007 hatten nun mehrere Auswirkungen für die gegebene Problematik. Zum einen wurde beschlossen, dass nicht nur der Neuanschließer zur Zahlung von Kanalanschlussbeiträgen verpflichtet ist, sondern aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Artikel 3 Grundgesetz auch der Altanschließer.⁶⁵ Hieraus resultierte die sogenannte Globallösung, wonach der Altanschließer in gleicher Höhe Beiträge zu leisten hat wie auch die Eigentümer neuangeschlossener Grundstücke. Andererseits wurde die Optionslösung für Altanschließer geschaffen, durch die die Eigentümer finanziell differenziert beteiligt werden können.

Bei der gesetzgeberischen Umsetzung der Urteile von 2007 musste die Regierung berücksichtigen, dass nach wie vor der Artikel 19 aus dem Einigungsvertrag Gültigkeit hat. Daraufhin erließ die Regierung § 8 Abs. 4a Kommunalabgabengesetz und ermöglichte die Optionslösung:

„Bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen können die Gemeinden oder Gemeindeverbände nach Maßgabe des Satzes 2 berücksichtigen, dass Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Einrichtung oder Anlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren, über einen höheren Gebrauchswert verfügten als Grundstücke, die zu diesem Zeitpunkt unbebaut oder nicht tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren. Die Satzung kann vorsehen, dass für diese Grundstücke der Anteil des Aufwandes für die erstmalige Herstellung oder Anschaffung unberücksichtigt bleibt, der ausschließlich auf die Schaffung eines Anschlusses oder einer Anschlussmöglichkeit für Grundstücke entfällt, die am 3. Oktober 1990 nicht tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren.“⁶⁶

Neben der Erweiterung des § 8 Kommunalabgabengesetz kamen auch zwei neue Vorschriften zum Stichtag von Anschlussbeiträgen (§ 12c Kommunalabgabengesetz)

⁶⁵ vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.12.2007 - 9 B 44.06, Absatz-Nr. 31 [online].

⁶⁶ § 8 Abs. 4a KAG.

und zur Berücksichtigung von Investitionen in leitungsgebundene Einrichtungen in der Zeit vor dem 03.10.1990 (§ 18 Kommunalabgabengesetz) hinzu.⁶⁷

Durch die erneute Änderung des Kommunalabgabengesetzes am 13.05.2009⁶⁸ soll den Kommunen und Verbänden die Möglichkeit eingeräumt werden, von den Altanschließern einen geringeren Herstellungsbeitrag fordern zu können als von den Neuanschließern. Das Modell sieht einen gesonderten Herstellungsbeitrag dahingehend vor, dass der Altanschließer von Investitionskosten entlastet wird, die für die nach dem 03. Oktober 1990 erschlossenen Gebiete angefallen sind. Kurzum: Bei der Kalkulation dieses Beitragssatzes bleiben Investitionen unberücksichtigt, von denen alterschlossene Grundstücke nicht profitiert haben.⁶⁹

Nach § 8 Abs. 4a Kommunalabgabengesetz besteht die Möglichkeit, geminderte Herstellungsbeiträge für die sogenannten Altanschließer zu erheben.⁷⁰ Altangeschlossene Grundstücke werden nicht mit dem Teil des Aufwandes belastet, der durch die erstmalige Herstellung eines Abwasseranschlusses bzw. durch die Möglichkeit eines derartigen Anschlusses entsteht. Die Formulierung „ausschließlich“ verdeutlicht, dass bei dem geminderten Herstellungsbeitrag lediglich der Aufwand unberücksichtigt bleiben darf, der der Neuerschließung von Flächen dient. Maßgeblich bei der Bemessung des besonderen Herstellungsbeitrages ist gemäß § 8 Abs. 4a Kommunalabgabengesetz demnach, dass der Aufwand für den Neubau von Kanälen in neuerschlossenen Gebieten außen vor bleiben kann. Infrage kommen für die Altanschließer nur die Investitionen nach 1990, die für zentrale, also von Alt- und Neuanschließern gemeinsam genutzten Anlagen getätigt wurden. Dazu zählen unter anderem Druckleitungen, Pumpstationen und Klärwerke.

Voraussetzung für diese Art der Beitragsbemessung ist jedoch, dass das Grundstück bereits am 3. Oktober 1990 tatsächlich an eine leitungsgebundene Einrichtung oder Anlage angeschlossen oder anschließbar war. Das bedeutet, dass in den Anwendungsbereich des § 8 Abs. 4a Kommunalabgabengesetz nur Grundstücke fallen, bei denen zum Stichtag des 3. Oktobers 1990 eine oder mehrere bauliche Anlagen gemäß des § 2 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung errichtet waren und

⁶⁷ vgl. GVBl. I Nr. 7, S. 162 [online].

⁶⁸ vgl. GVBl. I Nr. 7, S. 160 [online].

⁶⁹ vgl. o. V: „Bemühungen um Rechtsfrieden“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 28.11.13, S. 19.

⁷⁰ vgl. Begründung zum Gesetzentwurf zu § 8 (4a) KAG, Landtag Brandenburg-Drucksache 4/7225, S. 9 ff. [online].

deren Nutzung einer Trink- und Abwassererschließung bedurfte.⁷¹ Des Weiteren muss für diese Grundstücke am Stichtag ein Anschluss oder eine Anschlussmöglichkeit an eine zentrale öffentliche Wasser- und Abwasserversorgungsanlage bestanden haben. Sobald in der angrenzenden Straße eine betriebsfertige Leitung verlief, ist in der Regel von einer Anschlussmöglichkeit dieser Grundstücke auszugehen.

Jedoch ist die Verfassungsmäßigkeit von § 8 Abs. 4a Kommunalabgabengesetz in vielerlei Hinsicht umstritten. Angesichts der Mannigfaltigkeit der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und aufgrund der Ermangelung gerichtlicher Entscheidungen sind die Aufgabenträger gehalten, in eigener Verantwortung über die Anwendung der gesetzlichen Neuregelungen zu entscheiden.⁷²

2. Die Verfassungsmäßigkeit des § 8 Abs. 4a Kommunalabgabengesetz

Die Gesetzgeber der Bundesländer unterliegen in ihrem Vorgehen ausschließlich den Bindungen durch höherrangiges Recht.⁷³ Demnach darf der Gesetzgeber des Landes Brandenburg die differenzierende Beitragserhebung in das Kommunalabgabengesetz einpassen, wenn eine entsprechende Änderung des Gesetzes mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Vorliegend ist die differenzierte Berechnung von Beiträgen auf ihre Vereinbarkeit zu prüfen.

Da dieses Optionsmodell den Altanschießer ersichtlich anders behandelt als den Neuanschießer, ist der allgemeine Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz und Artikel 12 Abs. 1 brandenburgische Verfassung genauer zu untersuchen. Aus dem Gleichheitsgrundsatz lässt sich das Gebot der Abgabengerechtigkeit entnehmen⁷⁴, welches eines der Leitprinzipien des Abgabenrechts darstellt und nach dem sich die Abgabenerhebung richten muss. Aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung des Grundgesetzes und der brandenburgischen Verfassung, erfolgt die Prüfung lediglich anhand des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz.

⁷¹ vgl. Land Brandenburg; Ministerium des Inneren, S. 6 [online].

⁷² vgl. o. V.: „Altanschießer drohen mit Klagen“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 10.05.2011, S. 19.

⁷³ vgl. *Wikipedia*: Verfassungswidriges Verfassungsrecht [online].

⁷⁴ vgl. Hesselberger, Dieter: Das Grundgesetz, Kommentare für die politische Bildung, S. 84 Rn. 3.

a) Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Grundgesetzes

„(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“⁷⁵

Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz verlangt nicht nur die Gleichheit vor dem Gesetz, sondern auch die Gleichheit des Gesetzes.⁷⁶ Die sogenannte Rechtssetzungsgleichheit resultiert aus der Bindung des Gesetzgebers an die Grundrechte, wie sie in Artikel 1 Abs. 3 des Grundgesetzes niedergelegt wurde:

„(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Mit dem Gleichheitssatz soll der Gesetzgeber wesentlich gleiche Lebenssachverhalte gleich behandeln und wesentlich ungleiche Sachverhalte ungleich behandeln.⁷⁷ Dieser Leitsatz gilt aber nicht bei allen Tatbeständen. Dadurch wird dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum gewährt, innerhalb dessen er Ungleichbehandlungen mit sachgerechten Erwägungen rechtfertigen kann. Sachgerecht bedeutet in diesem Zusammenhang so viel, als dass der Grund seinen Ursprung in der Eigenart des betroffenen Tatbestandes haben soll. Dieser Rechtsgrundsatz der Sachgerechtigkeit grenzt den Gestaltungsspielraum zwar ein, jedoch erlangt der Gesetzgeber insofern ein Gestaltungsermessen, als das er nicht verpflichtet ist, die gerechteste oder vernünftigste Lösung zu erreichen. Es genügt allein ein sachlicher Grund für die Differenzierung.⁷⁸ Fraglich ist damit, ob hier eine Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen Tatbeständen vorliegt und ob diese Ungleichbehandlung gegebenenfalls aus sachlichen Gründen dennoch gerechtfertigt erscheint.

⁷⁵ Hesselberger, Dieter: Das Grundgesetz, Kommentare für die politische Bildung, S. 84.

⁷⁶ vgl. Hesselberger, Dieter: Das Grundgesetz, Kommentare für die politische Bildung, S. 84 Rn. 1 ff.

⁷⁷ vgl. Dorn, Helmut Kommunales Abgabenrecht, Steuern – Gebühren – Beiträge, S. 27 Rn. 25.

⁷⁸ vgl. Hesselberger, Dieter: Das Grundgesetz, Kommentare für die politische Bildung, S. 84 Rn. 1 ff.

b) Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichen

Ein Gleichheitsrecht wird verletzt, sobald eine relevante Ungleichbehandlung vorliegt und diese Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.⁷⁹ Jedoch sind in den seltensten Fällen die zu regelnden Lebenssachverhalte identisch. Daher sorgen die wesentlichen Merkmale bereits für eine Gleichheit des Tatbestandes und gewähren die Anwendung des Gleichbehandlungsgebots.⁸⁰ Zunächst gilt es zu prüfen, ob die ermittelten Lebenssachverhalte der alt- und neuangeschlossenen Grundstücke im Wesentlichen gleich sind.

Dies ist hier unbedenklich, da die Eigentümer, die vor dem Stichtag an ein zentrales Abwasserentsorgungssystem angeschlossen wurden, von der Beitragserhebung ebenso betroffen waren wie die Eigentümer, die erst nach diesem Datum an solch eine Einrichtung angeschlossen wurden. Erstere zahlten Anschlussgebühren, letztere Anschlussbeiträge. Beide Grundstückseigentümer hatten damit eine Gemeinsamkeit. Sie haben durch die Erschließung an eine öffentliche Einrichtung erstmals und dauerhaft eine rechtlich gesicherte Anschlussmöglichkeit einer Abwasserentsorgungsanlage, bezogen auf einen maßgeblichen Stichtag, erhalten.

Für den maßgeblichen Stichtag kommen zwei Daten in Betracht. Zum einen der 9. Juli 1991, der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Brandenburger Kommunalabgabengesetzes und zum anderen der 3. Oktober 1990, der Zeitpunkt der Widervereinigung. „Beide Daten bewegen sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers.“⁸¹ Spricht man von Altanschließern, hat sich überwiegend die Definition ‘Eigentümer mit einem vor der Wende angeschlossenen Grundstück’ verfestigt. Danach ist der 3. Oktober 1990 als maßgeblicher Stichtag für die differenzierte Berechnung von Alt- und Neuanschließern zu verwenden.

Die Eigentümergruppen unterscheiden sich jedoch darin, dass der Altanschließer vor dem maßgeblichen Stichtag an ein bestehendes und funktionierendes Entwässerungssystem angeschlossen war, während für den Neuanschließer die Anschlussmöglichkeit erstmalig hergestellt wurde. Dieser gegebene Unterschied lässt jedoch keine wesentliche Ungleichheit des Sachverhaltes begründen.

⁷⁹ vgl. Epping, Grundrechte Rn 659 ff.

⁸⁰ vgl. Hesselberger, Dieter: Das Grundgesetz, Kommentare für die politische Bildung, S. 84 Rn. 1 ff.

⁸¹ Landtag Brandenburg: Information 4/147, S. 35 [online].

Wie bereits erörtert, wird dies damit begründet, dass die altangeschlossenen und die neuangeschlossenen Grundstücke in gleichermaßen eine dauerhaft gesicherte Anschlussmöglichkeit erlangten. Diese bestünde unabhängig davon, ob die technischen und rechtlichen Voraussetzungen bereits vor der Wende bzw. vor Inkrafttreten des ersten Kommunalabgabengesetzes in Brandenburg hergestellt waren.⁸²

Diese dauerhaft gesicherte Anschlussmöglichkeit der Grundstücke an eine zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung ist aus beitragsrechtlicher Sicht ein wesentliches Merkmal der zu vergleichenden Lebenssachverhalte. Der Umstand, dass bestimmte Eigentümer schon vor der Geltung des Kommunalabgabengesetzes einen tatsächlichen Anschluss an die Trink- und Abwassereinrichtungen besaßen, ist eine Abweichung der Tatbestände, die eine Ungleichheit nicht begründet. Damit sind die Lebenssachverhalte, die bei der Änderung des Kommunalabgabengesetzes bestanden, als wesentlich gleich zu interpretieren. Eine dennoch vorgenommene Ungleichbehandlung von Alt- und Neuanschließern, könnte durch einen sachgerechten Grund gerechtfertigt sein.

Solch ein Grund ist darin zu sehen, dass die Eigentümer der altangeschlossenen und der neuangeschlossenen Grundstücke einen wirtschaftlichen Vorteil in unterschiedlichem Umfang erlangten. Der Anschlussbeitrag wird, anders als die Steuer, die ohne Gegenleistung zu leisten ist⁸³, als Aufwandsentschädigung für die Gewährung eines Vorteils erhoben.⁸⁴ So sind verschiedene Grade der Vorteilslage möglich und eine differenzierte Beitragserhebung gerechtfertigt. Dabei handelt es sich um ein Kriterium, das aus dem Bereich des Beitragsrechts stammt.

Der Vorteilsbegriff ist weder verfassungsrechtlich noch bundesrechtlich definiert worden.⁸⁵ Aus diversen Rechtsprechungen ist zu entnehmen, dass sich durch die von den Gemeinden erbrachten Aufwendungen ein Vorteil ergeben muss, der sich in irgendeiner Form wirtschaftlich und nicht nur ideell auswirkt.⁸⁶ In der beitragsrechtlichen Rechtsprechung konkurrieren diesbezüglich zwei Vorteilsbegriffe

⁸² vgl. OVG Brandenburg, Urteil vom 5. Dezember 2001, 2 A 611/00, S. 6 i. V. m. GVBl., S. 200 [online].

⁸³ vgl. Dorn, Helmut: Kommunales Abgabenrecht, Steuern – Gebühren – Beiträge, S. 25 Rn. 15.

⁸⁴ vgl. Dorn, Helmut: Kommunales Abgabenrecht, Steuern – Gebühren – Beiträge, S. 26 Rn. 19.

⁸⁵ vgl. Juris: BVerwG, Beschluss vom 29. Dezember 2005, 10 B 5/05; Beschluss vom 9. September 1997, 8 B 185.97.

⁸⁶ Vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht: § 8 Rnd. 533.

miteinander. Zum einen die Gebrauchswertsteigerung des Grundstücks und zum anderen der Umfang der Inanspruchnahmemöglichkeit. Der Gesetzgeber kann frei entscheiden, welche Definition des Vorteilsbegriffs im Anschlussbeitragsrecht für Wasser- und Abwassereinrichtungen angewandt werden soll.

Mithilfe der Gebrauchswertsteigerung ließe sich ein unterschiedlicher Vorteil der Alt- und Neuanschließer begründen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Obergerichtspräsidenten Berlin-Brandenburg ist für die Bestimmung des wirtschaftlichen Vorteils maßgeblich, in welchem Umfang der Gebrauchs- und Verkehrswert eines Grundstücks dadurch gesteigert wird, indem die Möglichkeit gewährt wird, Abwasser zu entsorgen.⁸⁷ Die Anschlussmöglichkeit an eine Abwasserbeseitigungsanlage trägt somit wesentlich zur Erschließung des Grundstücks bei, was wiederum Voraussetzung der Bebaubarkeit ist. Durch die Bebaubarkeit steigt der Wert eines Grundstücks. Der Alt- und der Neuanschließer erlangen damit eine Gebrauchswertsteigerung des Grundstücks. Die Wertsteigerung der altangeschlossenen ist jedoch geringer gegenüber den neuangeschlossenen Grundstücken.

Diese geringere Wertsteigerung resultiert daraus, da die altangeschlossenen Grundstücke bei Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 bereits eine Vorteilslage besaßen, während sie den Neuanschließern mit der Bebaubarkeit ihrer Grundstücke erstmals verschafft wurde. Demgegenüber wurde den altgeschlossenen Grundstücken durch die rechtlich gesicherte Anschlussmöglichkeit lediglich eine Erweiterung der Bebaubarkeit genehmigt.

Deshalb steht im Land Brandenburg einer Einführung des Optionsmodells und damit eine Differenzierung der Anschlussbeiträge für die Altanschließer verfassungsrechtlich nichts im Wege.

3. Initiativgruppe „Altanschließer Nuthetal“

Im Jahre 2011 wurde mit der Zustellung der ersten Bescheide die Initiativgruppe „Altanschließer Nuthetal“⁸⁸ gegründet. Ihr Anliegen war nicht die grundsätzliche Ablehnung einer Beitragspflicht sondern die Höhe des zu zahlenden Beitrages an

⁸⁷ vgl. OVG, Urteil vom 7. Dezember 2004 – 2 A 168/02 [online].

⁸⁸ vgl. o. V.: „Bewegung im Streit um die Altanschließer“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 22.11.2011, S. 20.

den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“. Aus Sicht der Initiativgruppe stellt die Zahlung eines Anschlussbeitrages nach über zwanzig Jahren Deutscher Einheit und zusätzlich in gleicher Höhe wie ein Neuanschließer für die Altanschließer eine Willkür der Brandenburger Politik dar.⁸⁹

Nachdem nun das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2013 eine Vorschrift des bayrischen Kommunalabgabengesetzes gekippt hatte, die sich vergleichbar im Brandenburger Kommunalabgabengesetz finden lässt, erklärte Werner Wienert, Sprecher der Initiativgruppe, dass er davon ausgehe, dass dieses Urteil zu 100 Prozent auf Brandenburg zutreffe.⁹⁰

Aufgrund dessen forderte die Initiativgruppe nach Bekanntgabe des Urteils den Vorsteher des Zweckverbandes „Mittelgraben“ auf, die Erhebung der Anschlussbeiträge auszusetzen, da die ergangenen Bescheide rechtswidrig seien.

Die Initiativgruppe unterbreitete dem Zweckverband „Mittelgraben“ stattdessen den Vorschlag, die Problematik zumindest in diesem Zweckverbandsgebiet auf der Basis des Optionsmodells zu lösen. Mit diesem Kompromiss waren die altangeschlossenen Grundstückseigentümer aus Rehbrücke bereit, einen Beitrag zu leisten, wenn der Zweckverband im Gegenzug den gegebenen Spielraum des Gesetzgebers in der Beitragsbemessung berücksichtigt, um die betroffenen Eigentümer zu entlasten.⁹¹

Diese Möglichkeit der Problemlösung war durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes mit § 8 Abs. 4a gegeben. Auf Drängen der Initiativgruppe ließ der Zweckverband von einem externen Dienstleister den differenzierten Beitrag errechnen.⁹² Gegenüber der Globalkalkulation für Neuanschließer, die derzeit pro Quadratmeter Grundstücksfläche einen Anschlussbeitrag von 3,79 Euro zahlen müssen, wurden für die Altanschließer lediglich 47 Cent errechnet.⁹³ Der geringere Betrag resultiert aus der geringen Gesamtanzahl der Altanschließer im Zweckverband und zum anderen aus der einfachen technischen Umschließung der Altanschließer. Dazu war kein neues Klärwerk, sondern nur eine neue Druckleitung mit Pumpstation notwendig. Bei einer

⁸⁹ vgl. Petzold, Heinrich: „Altanschließer gehen mit Unterstützung vom IWA vor Gericht“ in *Der Nuthe-Bote*, 9/2013, S. 11.

⁹⁰ vgl. o. V.: „Regierung soll Verbände stoppen“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 6./7.04.2013, S. 19.

⁹¹ vgl. o. V.: „Streit um Altanschlüsse wird zum Krimi“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 16.11.2012, S. 19.

⁹² vgl. o. V.: „Experte soll Zweckverband prüfen“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 18.03.2013, S. 19.

⁹³ vgl. o. V.: „3,79 Euro sind ungerecht“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 23.01.2013, S. 20.

Gleichsetzung müsste demzufolge ein Altanschießer das Achtfache von dem zahlen, was tatsächlich vom Zweckverband für die Altanschießer investiert wurde.

4. Ablehnung des Optionsmodells vom WAZV – Beibehaltung der Globallösung

Der Zweckverband, dominiert von der nicht von Altanschießern betroffenen Gemeinde Michendorf, votierte gegen eine Optionslösung und damit für eine Globallösung.⁹⁴

Hierfür war der geringe Beitrag von 47 Cent ausschlaggebend.⁹⁵ Durch das Optionsmodell hätte der Zweckverband „Mittelgraben“ eine Beitragssumme in Höhe von 325.000 € von den Altanschießern erlangt. Durch die Globallösung belaufen sich die Einnahmen dagegen auf geschätzte 2,6 Millionen Euro allein für den Zweckverband „Mittelgraben“.⁹⁶ Brandenburg könnte mit der Globallösung sogar 500 Millionen Euro durch die Altanschießer einnehmen.⁹⁷

Darüber hinaus erklärte der Zweckverband die aus dem Jahre 2009 stammende Beitragssatzung zur ersten rechtskräftigen Satzung, obwohl sich diese Satzung inhaltlich nicht von der Satzung aus dem Jahre 2005 bzw. der Änderungssatzung von 2007 unterschied.⁹⁸ Mit der Zustellung der Zahlungsbescheide 2013, wurde eine Klärgemeinschaft gegründet, der über 300 Mitglieder angehören. Inzwischen wurden mehrere Musterklagen eingereicht.⁹⁹

⁹⁴ vgl. o. V.: „Streit um Altanschlüsse wird zum Krimi“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 16.11.2012, S. 19.

⁹⁵ vgl. Haase, Dietmar: „Kommunalaufsicht setzt Bürgermeister unter Druck“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 05.02.2013, S. 16.

⁹⁶ vgl. o. V.: „Angestrebter Kompromiss wackelt“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 13.11.2012, S. 19.

⁹⁷ vgl. Rümmler, Jens: „Schamlose Ausplünderung“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 08.06.2012, S. 6.

⁹⁸ vgl. Petzold, Heinrich: „Altanschießer gehen mit Unterstützung von IWA vor Gericht“ in *Der Nuthe-Bote* 9/2013, S. 11.

⁹⁹ vgl. o. V.: „Anwalt reicht drei Klagen ein“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 20.08.2013, S. 19.

IV. Landesverfassungsgericht - Urteil vom 21.09.2012 (Az.: VfGBbg 46/11)

Mit seinem Urteil vom 21.09.2012 (Az.: VfGBbg 46/11), hat das Landesverfassungsgericht Brandenburg beschlossen, dass die Heranziehung von Altanschlüßern zu Abwasseranschlussbeiträgen nicht gegen die Landesverfassung verstoßen würde.¹⁰⁰ Die Landesverfassung verlange keine differenzierte Behandlung von Grundstücken, die vor der Wende an eine öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen worden sind. Die entstandenen Kosten nach diesem Zeitpunkt, die für die Herstellung einer zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage entstanden sind, dürften damit auf alle erschlossenen Grundstücke im Verbandsgebiet aufgeteilt werden.¹⁰¹

Ursprung dieser Entscheidung war die Verfassungsbeschwerde eines Grundstückseigentümers, welche das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg zurückwies.¹⁰² Das Gericht wollte hiermit einen Schlussstrich unter den juristischen Streit zwischen den Grundstückseigentümern und den kommunalen Aufgabenträgern ziehen.

Nach Auffassung des Gerichts verstieße die Inanspruchnahme von Grundstückseigentümern, die schon vor dem 3. Oktober 1990 über einen Abwasseranschluss verfügten, nicht gegen Artikel 2 Abs. 1 und Abs. 5 der Brandenburgischen Verfassung und dem darin verankerten Rechtsstaatsprinzip.¹⁰³

Es handelt sich bei den erhobenen Herstellungsbeiträgen allein um die Investitionskosten, die nach dem 3. Oktober 1990 entstanden sind. Diese können auf alle Grundstückseigentümer in den Verbandsgebieten umgelegt werden. Die Form der Kostenerhebung würde nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen. Nach der Wende sei mit der Inanspruchnahme für nachfolgende Investitionen zu rechnen gewesen. Nach dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Artikel 3 Grundgesetz so wie aus dem Artikel 12 Brandenburgische Verfassung, sei es unvereinbar für die Eigentümer von alterschlossenen Grundstücken, einen

¹⁰⁰ vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2012 - VfGBbg 46/11, B II. [online].

¹⁰¹ vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2012 - VfGBbg 46/11, B II 1 c [online].

¹⁰² vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2012 - VfGBbg 46/11 [online].

¹⁰³ vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2012 - VfGBbg 46/11, amtl. Leitsatz [online].

niedrigeren Beitragssatz zu veranschlagen, als für die Eigentümer von neuerschlossenen Grundstücken. Demnach entschied das Landesverfassungsgericht, dass sowohl Altanschießer als auch Neuanschießer von den nach der Wende getätigten Investitionen profitieren.¹⁰⁴

Hiermit wurde jedoch der Einigungsvertrag missachtet. Der Altanschießer brachte sein Grundstück mit in die Deutsche Einheit. Dieses Grundstück war mit einer durch Artikel 19 des Einigungsvertrages rechtlich geschützten Vorteilslage ausgestattet. Das bedeutet, dass altangeschlossene Grundstücke hinsichtlich des Abgabenrechts mit Bestandsschutz in die Deutsche Einheit übernommen worden waren. Danach wäre eine Beitragsverpflichtung des Altanschießers nicht mehr möglich, da er durch den Bestandsschutz von nachträglichen Änderungen bestimmter Rahmenbedingungen, Vorschriften oder Gesetze ausgenommen blieb. Ursprüngliche Tatbestände hätten danach ihre Gültigkeit behalten müssen.¹⁰⁵

Nichtdestotrotz haben viele der neuen Aufgabenträger in Brandenburg die nötigen Maßnahmen ergriffen, um die fälligen Beitragserhebungen umzusetzen. Die meisten Zweckverbände entschieden sich schließlich für die Beibehaltung der Globallösung.¹⁰⁶

¹⁰⁴ vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2012 - VfGBbg 46/11, B II 1 [online].

¹⁰⁵ vgl. Beck-Texte im dtv, Die Verträge zur Einheit Deutschlands, Art. 19, S. 51.

¹⁰⁶ vgl. Rook, Hans - Joachim: „Beitragshöhe einvernehmlich aushandeln“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 11.11.2011, S. 24.

V. Beschluss vom Bundesverfassungsgericht 5. März 2013 zur Verjährung - 1 BvR 2457/08

Bislang bestehende verfassungsrechtliche Bedenken, Altanschießer zu Anschlussbeiträgen heranzuziehen, sollten durch das Oberverwaltungsgericht mit seinem Doppelurteil vom 12. Dezember 2007 und durch das Landesverfassungsgericht Brandenburg mit dem Urteil vom 21. September 2012 (VfGBbg 46/11) beseitigt werden. Diese sind nun aber im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 in Frage zu stellen.

Das Bundesverfassungsgericht forderte einen Beginn der Festsetzungsverjährung auch bei Vorliegen von nichtigen Abgabesatzungen. So sollen öffentliche Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht über einen unbegrenzten Zeitraum nach Erlangung des Vorteils verlangt werden können.¹⁰⁷ Es bleibt dem Gesetzgeber überlassen, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Beitragserhebung und dem Interesse des Beitragsschuldners an Klarheit über seine Inanspruchnahme zu schaffen.¹⁰⁸

Ein Kläger aus Bayern kaufte 1992 ein Haus, das bereits an ein Abwassernetz angeschlossen war. Die zusätzlichen Beiträge für den Ausbau des Entsorgungsnetzes wurden aber erst 2004 fällig, denn die zugrunde liegende Beitragssatzung war fehlerhaft. Erst im Jahre 2005 gab es eine wirksame Regelung. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts erklärten die Bestimmung des bayrischen Kommunalabgabengesetzes für unwirksam. Diese Sonderregelung betraf den Fall einer Beitragssatzung, die sich als fehlerhaft und ungültig erwies. Demnach würde die vierjährige Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres in Kraft treten, indem eine gültige Satzung bekanntgemacht wurde.¹⁰⁹ Das Bundesverfassungsgericht Karlsruhe entschied, dass dies unangemessen spät sei.¹¹⁰

Das Gesetz verstieße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit. Das aus dem Grundgesetz stammende Rechtsstaatprinzip schützt „in seiner Ausprägung als

¹⁰⁷ vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 5.3.2013 1 BvR 2457/08, Absatz-Nr. 17 [online].

¹⁰⁸ vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 5.3.2013 1 BvR 2457/08, Absatz-Nr. 50 [online].

¹⁰⁹ vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 5.3.2013 1 BvR 2457/08, Absatz-Nr. 51 [online].

¹¹⁰ vgl. Krause, Volkmar: „Dem Land drohen Millionen-Zahlungen“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 24.5.2013, S. 6.

Gebot der Belastungsklarheit und –vorhersehbarkeit davor, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können“.¹¹¹

Auch wenn dieser Beschluss das Bundeslands Bayern und dessen Änderung des Kommunalabgabengesetz betreffen, stellt es die aktuelle Lage mit den weiterhin laufenden Beitragserhebungen der Altanschießer in den ebenfalls betroffenen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt grundsätzlich in Frage. Die Beitragsforderungen für Wasser- und Abwasseranschlüsse, die vor der Wende geschaffen wurden, können nur erhoben werden, weil die jeweiligen Kommunalabgabengesetze Regelungen enthalten, die eine Verjährung dieser Forderungen verhindert.

Was in Bayern als verfassungswidrig gilt, betrifft demnach indirekt auch Brandenburg.¹¹² Das betroffene bayrische Kommunalabgabengesetz ist zwar nicht mit dem aus Brandenburg identisch, aber es bestehen Ähnlichkeiten, vor allem in den Passagen, die das Gericht mit der erläuterten Begründung rügte.

Der brandenburgische Innenstaatssekretär Rudolf Zeeb sah hier aber keine Ungültigkeit des Kommunalabgabengesetzes und forderte Kommunen und Verbände auf, die notwendigen Beitragssatzungen zu erlassen und Beiträge festzusetzen. Für ihn hinterfragte Karlsruhe nicht die Beitragsforderung der Altanschießer, sondern nur die Notwendigkeit einer Verjährungsfrist¹¹³.

In diesem Zusammenhang soll zudem auf ein weiteres Urteil des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen werden. Am 03. September des Jahres 2013 wurde ein Cottbusser Grundstückseigentümer, der Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht hatte, mit Beschluss aufgefordert, den Instanzenweg einzuhalten.¹¹⁴ Die Klage wurde allerdings mit dem hier relevanten Zusatz abgewiesen, dass sie mit Blick auf die Entscheidung vom 05. März 2013 „insbesondere nicht aussichtslos“¹¹⁵ sei.

¹¹¹ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 5.3.2013 1 BvR 2457/08, Absatz-Nr. 41 [online].

¹¹² vgl. Steglich, Jens: Rückenwind vom Verfassungsgericht in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 04.04.2013, S. 19.

¹¹³ vgl. o. V.: „Woidke will Gesetzeslücke schließen“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 12.04.2013, S. 4.

¹¹⁴ vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 3.9.2013 1 BvR 1282/13, Absatz-Nr. 2 [online].

¹¹⁵ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 3.9.2013 1 BvR 1282/13, Absatz-Nr. 5 [online].

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 05. März 2013 geriet das Land Brandenburg unter Druck. Der brandenburgische Landtag hat deshalb eine Begrenzung von 15 Jahren für die Forderung von Anschlussbeiträgen im Kommunalabgabengesetz festgelegt.¹¹⁶ Wegen den komplizierten Aufbaubedingungen, die nach der Wiedervereinigung für das Land und die Kommunen bestanden hatten, wurde zusätzlich eine zehnjährige Hemmung der Verjährung bzw. Schonfrist eingeführt. Zugleich wurde der Verjährungsbeginn auf den 3.10.1990 festgelegt.¹¹⁷ Damit endet die Verjährungsfrist am 31.12.2015.¹¹⁸ Ab diesem Zeitpunkt dürfen Altanschließer mit Anschlüssen aus der Zeit vor der Wiedervereinigung für Investitionen nach 1990 nicht mehr mit einem einmaligen Anschlussbeitrag in Anspruch genommen werden. Zeitweilig wurde sogar eine Verjährungsfrist bis Ende 2020 von den Zweckverbänden gefordert.¹¹⁹ Hintergrund waren die noch ausstehenden Beitragsbescheide.

¹¹⁶ vgl. o. V.: Märkische Online Zeitung: „Altanschließergebühren verjährt Ende 2015“ [online].

¹¹⁷ vgl. Göldner, Igor: „Kompromiss im Streit um Wasseranschlüsse“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 20.11.2013 [online].

¹¹⁸ vgl. o. V.: „Altanschließer: Verband zieht vor Bundesgericht“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 26.11.13, S. 1.

¹¹⁹ vgl. o. V.: „Alt-Anschließer: Kabinett beschließt Verjährung“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 03.07.13, S. 6.

VI. Anschlussbeiträge im Lichte des Einigungsvertrages

„Artikel 19 - Fortgeltung von Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung

Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksam. Sie können aufgehoben werden, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen dieses Vertrags unvereinbar sind. Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten unberührt.“¹²⁰

Fraglich ist, ob es angesichts des Einigungsvertrages vom 3.10.1990 überhaupt gerechtfertigt ist, den Altanschießer für eine Vorteilslage, die zu DDR – Zeiten durch den Anschluss an ein Trink- und Abwassernetz entstand, durch einen Abgabenbescheid, erlassen auf Basis bundesdeutscher Gesetze, in Anspruch zu nehmen.

Mit der sich aus diesem Artikel des Einigungsvertrages ergebenden Frage, der Rechtmäßigkeit der Beitreibung eines Anschlussbeitrages für einen zu DDR-Zeiten eingerichteten Anschluss eines Grundstückes, hat sich das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit seinen Urteilen OVG 9 B 44.06 und OVG 9 B 45.06 nicht auseinandergesetzt. Stattdessen wurde die Beitragspflicht mit dem Fehlen eines Vertrauensschutzes begründet und mit einem Verweis auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 05.12.2001 abgehandelt.¹²¹

Untersucht man den § 8 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz und den Grundsatz der Einmaligkeit des Anschlussbeitrags mit dem Einigungsvertrag, einschließlich Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, so kann für die erstmalige Herstellung eines Wasser- oder Abwasseranschlusses eines zu DDR-Zeiten angeschlossenen Grundstückes keine sachliche Beitragspflicht entstehen. Mit anderen Worten: Auf der Grundlage heutiger bundesdeutscher Gesetzgebung kann für eine zu DDR-Zeiten geschaffene Vorteilslage kein Anschlussbeitrag beigetrieben werden.

¹²⁰ Beck-Texte im dtv, Die Verträge zur Einheit Deutschlands, Art. 19, S. 51.

¹²¹ vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2012 - VfGBbg 46/11 u. A.: Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg, Urteil vom 12.04.2001 – 2 D 73/00.NE -, S. 14 ff. [online].

Bereits mit dem Grundlagenvertrag von 1972 war beschlossen worden, dass sowohl die Deutsche Demokratische Republik als auch die Bundesrepublik Deutschland auf ihrem Staatsgebiet Träger der jeweiligen deutschen Gesamtstaatsgewalt waren. Das stützte dann auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Grundsatzurteil zur Verwaltung der deutschen Nation vom 31.7.1973 (BVerfGE, 36, 1 - 36).¹²² Der Einigungsvertrag von 1990 bekräftigte dies, insbesondere mit Artikel 19. Konkret wurde im Einigungsvertrag festgelegt, dass „ Für Erschließungsanlagen [...], die vor dem Wirksamwerden des Beitritts hergestellt worden sind, kann nach diesem Gesetzbuch ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden.“¹²³

Der Grundsatz der Einmaligkeit bedeutet nicht, dass nur einmalig Beiträge erhoben werden können. Vielmehr soll zum Ausdruck gebracht werden, dass derselbe wirtschaftliche Vorteil nur einmalig zu einer Beitragspflicht führen kann. Aus dem Grundsatz der Einmaligkeit folgt also, dass die Nacherhebung von Beiträgen nicht unbeschränkt zulässig ist, sondern nur wenn sich für das Grundstück ein neuer wirtschaftlicher Vorteil ergibt.¹²⁴

Für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist entscheidend, dass der in Frage stehende wirtschaftliche Vorteil des Altanschließers erstmals zu einem Zeitpunkt entsteht, bei dem die anzuwendende Abgabennorm bereits besteht. Daraus folgt, dass bis zu dem Zeitpunkt der Einführung einer neuen gesetzlichen Abgabenregelung wirtschaftlich abgeschlossene Sachverhalte auch abgabenrechtlich beendet sind. Sie dürfen nicht mehr rückwirkend besteuert bzw. mit einer Abgabe belegt werden.¹²⁵

Der Anschlussbeitrag aus § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz ist eine gesonderte Form des Entgelts, das eine Gegenleistung für die Aufwendungen der Gemeinden darstellt. Jedoch handelt es sich bei einem bereits vor der Wende an das Abwassernetz angeschlossenen Grundstück nicht um die Aufwendungen der Gemeinden bezogen auf den § 8 Kommunalabgabengesetz. Die Gemeinden auf dem Territorium der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erhielten erst im Mai 1990 durch das Kommunalabgabengesetz der Bundesrepublik Deutschland

¹²² vgl. Juris: Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31.07.1973 - 2 BvF 1/73 -, S. 15 ff., Abs. 70.

¹²³ Beck-Texte im dtv, Die Verträge zur Einheit Deutschlands, Anlage 1, Kapitel XIV, Abschnitt II, Ziffer 11, Seite 445/446.

¹²⁴ vgl. Seicht, Gerhard: Moderne Kosten – und Leistungsrechnung, S 82.

¹²⁵ vgl. Birk, Steuerrecht, § 2 Rn 150; BVerfGE 97, 67, 81 f. [online].

eine neue rechtliche Stellung und waren rechtlich selbstständige Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts.¹²⁶ Vor dieser Zeit waren sie sogenannte örtliche Räte, die rechtlich unselbstständige Institutionen des Gesamtstaates der Deutschen Demokratischen Republik bildeten.¹²⁷ Die Schaffung der Anschlussmöglichkeiten an die Wasser- und Abwasserentsorgungseinrichtungen für die betroffenen Eigentümer war vor der Wende eine Aufwendung des Gesamtstaats. Eine Erhebung von Anschlussbeiträgen erfolgte bewusst nicht. Vielmehr wurden sie über den zentralen Staatshaushalt finanziert und waren Volkseigentum. Dies basiert auf dem damals grundsätzlich anders organisierten Wirtschafts- und Rechtssystem der Deutschen Demokratischen Republik. Eine Refinanzierung erfolgte hier nur in Form von Anschlussgebühren.¹²⁸

Durch die nun beabsichtigte Veranlagung, der vor der Wiedervereinigung erfolgten erstmaligen Anschließung eines Grundstücks an das Wasser- und Abwassernetz, wird ein wirtschaftlich abgeschlossener Sachverhalt rückwirkend mit einer Abgabe belegt. Denn der wirtschaftliche Vorteil eines zu DDR-Zeiten angeschlossenen Grundstücks bestand schon vor dem Inkrafttreten des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz. Dass dieser Vorteil auf Grund des zum damaligen Zeitpunkt geltenden Rechts nicht mit einem Anschlussbeitrag belegt war, ist dabei unschädlich. Auf Grund dessen stellt das beschriebene Vorgehen einen Fall einer rechtlich unzulässigen Handlung dar, die sogenannte „Rückbewirkung von Rechtsfolgen“.¹²⁹

Auf dieser juristischen Grundlage konnten Altanschließer unter Berücksichtigung des Rechtsstaatsprinzips darauf vertrauen, dass Anschlussbeiträge für ihre bereits angeschlossenen Grundstücke nicht mehr erhoben werden. Hier entstand ein entsprechender rechtlich geschützter Vertrauenstatbestand, der nicht durch die nachträgliche Festsetzung eines Anschlussbeitrags für die erstmalige Herstellung der Wasserver- und Abwasserentsorgung verletzt werden darf.

¹²⁶ vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2012 - VfGBbg 46/11 -, Abs. B. II. 1. b. [online].

¹²⁷ vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2012 - VfGBbg 46/11 -, Abs. B. II. 1. b. [online].

¹²⁸ vgl. Holzschuher/Gregor-Ness: „ALTANSCHLIEßERPROBLEM in den Kommunen“ S. 1 [online].

¹²⁹ Holzschuher/Gregor-Ness: „ALTANSCHLIEßERPROBLEM in den Kommunen“ S. 1 [online].

Ein weiteres Problem stellt die fehlende Integration der altangeschlossenen Grundstücke dar, die laut dem „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986“¹³⁰ erfolgen hätte müssen. Diese Integration wäre erforderlich gewesen, um den Altanschießer eine rechtliche Stellung zuzuweisen. Jedoch existiert diese vom Einigungsvertrag in Bezug genommene Fassung des Baugesetzbuches seit der Neufassung von 2004 nicht mehr. § 246 a Baugesetzbuch lautete wie folgt:

„(1) Bis zum 31. Dezember 1997 gelten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die folgenden Maßgaben:

[...]

11. (Erschließung) Anstelle von § 124 ist § 54 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts bereits hergestellt worden sind, kann nach diesem Gesetzbuch ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden. Bereits hergestellte Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen sind die einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertiggestellten Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen. Leistungen, die Beitragspflichtige für die Herstellung von Erschließungsanlagen oder TEILEN von Erschließungsanlagen erbracht haben, sind auf den Erschließungsbeitrag anzurechnen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, bei Bedarf Überleitungsregelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

*[...]*¹³¹

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ traf keine entsprechenden Regelungen für die Altanschießer in seiner Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung.

¹³⁰ Juris: Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands Anlage I Kap XIV II Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II [online].

¹³¹ Juris: Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands Anlage I Kap XIV II Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II [online].

Das Land Brandenburg argumentierte dem gegenüber das ein Bestandschutz nur bis Ende 1997 vorlag. Forderungen gegenüber Altanschießer, die nach dem 31. Dezember 1997 geltend gemacht werden, würden nicht entgegen den Einigungsvertrag stehen und stellen somit auch kein Rückwirkungsverbot dar.¹³²

¹³² vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2012 - VfGBbg 46/11, A II. [online].

C. Möglicher Lösungsansatz

Im Fall der Altanschießer bedarf es dringend einer Lösung. Ziel muss es sein, ein Modell zu entwickeln, welches die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer und der Zweckverbände gleichermaßen berücksichtigt. Die völlige Vernachlässigung von finanziellen Beiträgen für die altangeschlossenen Grundstückseigentümer würde für die Zweckverbände nicht unerheblichen finanzielle Einbußen bedeuten. Für das Bundesland Brandenburg stehen Ausgleichszahlungen in Millionenhöhe infrage. Allerdings ist die Inanspruchnahme der Altanschießer zu einem Beitragssatz in der gleichen Höhe, wie sie ein Neuanschießer zu leisten hat, nicht gerechtfertigt.

Eine Lösung könnte eine Investitionszulage für jeden bereits angeschlossenen Grundstückseigentümer bringen. Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage wären die Kosten für die Erneuerung und Instandhaltung der Anlagen. Diese müsste aber bei jedem Zweckverband satzungsrechtlich verankert werden. Bisher ist eine satzungsrechtliche Verankerung nicht erfolgt.

In den „alten“ Bundesländern wurde eine andere Möglichkeit gefunden altangeschlossene Grundstückseigentümer an Investitionen von Abwassereinrichtungen zu beteiligen. So zum Beispiel wurden 1980 die vorhandenen Klärwerke auf biologische Klärung umgestellt. Die bereits angeschlossenen Grundstückseigentümer bezahlten nur die Investitionen für die Modernisierung der alten Anlagen.¹³³ Vor diesem Hintergrund erscheint die Methode des Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“, von den Altanschießern einen Beitrag zum momentanen Höchstsatz von 3,79 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche zu verlangen, falsch zu sein, da nicht zwischen Alt- und Neuanschießern differenziert wird.

¹³³ vgl. o. V.: „Rehbrücker Anwalt vertritt Bürgerinitiative“ in *Märkische Allgemeine Zeitung* am 10.05.2013, S. 19.

D. Resümee

Fraglich ist ob Grundstückseigentümer, insbesondere im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbands „Mittelgraben“, deren Grundstücke bereits zu DDR-Zeiten an eine kommunale Abwasseranlage angeschlossen waren und diesen Anschluss mit in die deutsche Einheit gebracht haben, für diese Vorteilslage auf der Grundlage der heutigen bundesdeutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung nach Jahrzehnten des Einigungsvertrages einen Anschlussbeitrag zahlen müssen.

Mit der Deutschen Einheit und der Gründung der kommunalen Wasser- und Abwasserverbände wurden viele Gelder in die Rekonstruktion sowie in den Auf- und Ausbau des Wasser- und Abwassernetzes in den „neuen“ Bundesländern investiert. Mit der großräumigen Erschließung der Netze wurden zugleich Druckleitungen, Pumpstationen und Klärwerke geschaffen. Zunächst leisteten nur die Grundstückseigentümer der neuangeschlossenen Grundstücke, das heißt, die nach der Vereinigung an das Abwassernetz angeschlossen wurden, einen Beitrag zur Refinanzierung, sei es in Form von Anschlussgebühren oder/und Anschlussbeiträgen.

Bei allen berechtigten Forderungen, altangeschlossene Grundstückseigentümer an den Investitionsaufwand für neue Abwassersysteme finanziell zu beteiligen, ist jedoch der im Land Brandenburg eingeschlagene Lösungsweg aufgrund der Verjährung und der Gleichsetzung von Alt- und Neuanschließern verfassungswidrig.

Auch das Fehlen einer zeitlichen Begrenzung, wann eine rechtswirksame Beitragssatzung erlassen sein muss oder nach wie vielen unwirksamen Satzungen dem Aufgabenträger keine Möglichkeit zum Erlass weiterer Satzungen mehr gegeben ist, stellt ein fragwürdiges Problem dar.

In den Urteilsbegründungen des Obergerichtes und des Landesverfassungsgerichtes kaum gewürdigt, wird im Einigungsvertrag vom 3.10.1990, Artikel 19, festgestellt, dass Verwaltungsakte der DDR, die vor diesem Termin wirksam wurden, weiterhin wirksam bleiben. Die altangeschlossenen Grundstücke im Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ wurden demnach aufgrund des Einigungsvertrags mit Bestandsschutz in die Deutsche Einheit übernommen. Gleichwohl wurden die neuen Auftragnehmer, die kommunalen

Abwasserzweckverbände, mit dem Einigungsvertrag per Gesetz dazu verpflichtet, die Altanschließer in das neue bundesdeutsche Rechts- und Wirtschaftssystem zu integrieren. Für die Altanschließer sollte dieser Prozess am 31.12.1997 abgeschlossen sein.

Die vom Einigungsvertrag gesetzlich geforderte Integration der Altanschließer durch den neuen Aufgabenträger bis Ende 1997 ist jedoch ignoriert worden. Die seit 2004/2005 gültige Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ nimmt auf die Rechte und Pflichten der altangeschlossenen Grundstückseigentümer keinen Bezug. Gerade hierdurch entstand die streitige Situation.

Ein Investitionsanteil für geleistete Aufwendungen, die den Altanschließern nach der Wende zugutekamen, wäre in Form von anteiligen finanziellen Beiträgen vertretbar und gerechtfertigt gewesen. Dies gilt nicht nur für den Wasser- und Abwasserzweckverband Mittelgraben, sondern grundsätzlich für alle Zweckverbände und Kommunen im Land Brandenburg.

Über die Bewertung der Problematik besteht ein dringender Regelungsbedarf, vor allem aber erscheint seitens des Gesetzgebers eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich.

Zurzeit werden von den Altanschließern im Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ vier Musterklagen vor dem Verwaltungsgericht Potsdam verhandelt. Aus anderen Zweckverbänden sind erste Klagen auf dem Weg zum Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe und wie man dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09. September 2013 entnehmen kann, mit einem nicht aussichtslosen Erfolg.

Literaturverzeichnis

- Batt, Helge Lothar* Verfassungsrecht und
Verfassungswirklichkeit im vereinigten
Deutschland
Opladen 2003
- Beck –Texte im dtv Die Verträge zur Einheit Deutschlands
Stand: 15. Oktober 1990, München 1991
- Benda, Ernst*
Maihofer, Werner
Vogel, Hans-Jochen Handbuch des Verfassungsrechts der
Bundesrepublik Deutschland
2. Aufl., Berlin 1994
- Birk, Dieter* Steuerrecht
10. Aufl., Heidelberg 2007
- Das Grundgesetz Kommentar für die politische Bildung
13. Aufl., Bonn 2003
- Duden Das Synonymwörterbuch,
Bd. 8, 5. Aufl., Mannheim 2010
- Dorn, Helmut* Kommunales Abgabenrecht
Finanzwesen der Gemeinden Bd. 1,
Berlin 1992
- Driehaus Kommunalabgabenrecht,
09/2008
- Epping, Volker* Grundrechte
2. Aufl., Hannover 2005
- Krautzberger/ Söfker* Baugesetzbuch: Leitfaden mit Synopse
9. Aufl., 2014
- Putzke, Holm* Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben,
3. Aufl., München 2010
- Simon/ Franke/Sachs* Handbuch der Verfassung des
Landes Brandenburg
Berlin 1994
- Stadtwerke Potsdam GmbH POTSDAMER Abwassergeschichte
2. Aufl., Potsdam

Medienverzeichnis

Becker Ulrich/Hahn, Paula (2009): Rechtliche Stellungnahme zur Möglichkeit differenzierender Beitragserhebung in Brandenburg

Verfügbar unter: http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w4/inf/ab_0100/147-1.pdf [13.06.2014 um 10:47 Uhr]

Böttcher, Karl-Ludwig (2008): Altanschießer zahlen keine Herstellungsbeiträge?

Verfügbar unter: <http://www.stgb-brandenburg.de/360.html> [17.06.2014 um 9:30 Uhr]

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Verfügbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/BJNR208890990BJNE022500301.html> [18.07.2014 um 11:25

Uhr]

Bundeszentrale für politische Bildung: Die Wirtschaft in der DDR

Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit/47076/ddr-wirtschaft?p=all> [29.06.2014 um 19:56 Uhr]

Die Linke. (2012): Bürgerinitiative Altanschießerbeiträge

Verfügbar unter: http://www.margitta-maechtig.de/index.php?option=com_content&view=article&id=4634:2-juli-2012-buergerinitiative-altanschliesserbeitraege&catid=36:tagebuch&Itemid=63 [13.06.2014

um 10:38 Uhr]

Eichwalder Nachrichten: Verfassungsgericht des Landes Brandenburg bestätigt Altanschießerbeiträge – VDBG übt massive Kritik

Verfügbar unter: <http://www.eichwalder-nachrichten.de/2012/09/28/verfassungsgericht-des-landes-brandenburg-bestaetigt-altanschliesserbeitraege-vdgn-uebt-massive-kritik/> [21.06.2014 um 14:55 Uhr]

Verfügbar unter: <http://www.eichwalder-nachrichten.de/2012/09/28/verfassungsgericht-des-landes-brandenburg-bestaetigt-altanschliesserbeitraege-vdgn-uebt-massive-kritik/> [21.06.2014 um 14:55 Uhr]

Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Brandenburg: Teil I – Gesetze vom 23. Dezember 2003, Nummer 16

Verfügbar unter:

http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/15/GVBI_I_16_2003.pdf [24.06.2014 um 18:47 Uhr]

Göldner, Igor (2013): „Kompromiss im Streit um Wasseranschlüsse“ in Märkische Allgemeine

Verfügbar unter: <http://www.maz-online.de/Brandenburg/Kompromiss-im-Streit-um-Wasseranschluesse> [29.06.2014 um 20:08]

Holzschuher/Gregor-Ness (2008): „ALTANSCHLIEßERPROBLEM in den Kommunen“

Verfügbar unter: http://www.spd-fraktion.brandenburg.de/files/altanschliesserproblem_in_den_kommunen__artikel_sgk-zeitschrift_.pdf [20.06.2014 um 14:36 Uhr]

Verfügbar unter: http://www.spd-fraktion.brandenburg.de/files/altanschliesserproblem_in_den_kommunen__artikel_sgk-zeitschrift_.pdf [20.06.2014 um 14:36 Uhr]

Interessenverein für Wasser- und Abwasser e.V. (2013): Presseschau

Verfügbar unter: http://www.iwa-ev.de/presseschau/#.U6RJsah_uPZ [15.06.2014 um 17:38 Uhr]

Kaupke, Ute (2011): Nicht nur „Altanschießer“ sollen nachzahlen
Verfügbar unter: <http://www.pnn.de/pm/391530/> [14.06. 2014 14:03 Uhr]

Krull, Thorsten (2013): Altanschießer in Brandenburg – neue Probleme
Verfügbar unter: <http://www.krause-creutzburg.de/news/altanschliesser-brandenburg-%E2%80%93-neue-probleme> [15.06.2014 um 16:00 Uhr]

Landtag Brandenburg Drucksache 4/7225 – Gesetzesentwurf (2009):
Verfügbar unter:
<http://www.mi.brandenburg.de/sixcms/media.php/1065/Anlage%20zum%20Rundsch%20091013.pdf> [03.07.2014 um 10:54 Uhr]

Land Brandenburg (2009): Information 4/147
Verfügbar unter: http://www.spd-fraktion.brandenburg.de/files/drs_4-147_-_gutachten_becker_u._hahn.pdf [22.06.2014 um 17:11 Uhr]

Land Brandenburg (2009): Information 4/148
Verfügbar unter: http://www.spd-fraktion.brandenburg.de/files/drs_4-148_-_datenerhebung_der_lr.pdf [22.06.2014 um 18:14 Uhr]

Land Brandenburg, Ministerium des Inneren (2009): Altanschießerproblematik – Refinanzierung des Herstellungs- und Anschaffungsaufwandes für die Wasserver- und Abwasserentsorgung
Verfügbar unter: http://www.spd-fraktion.brandenburg.de/files/rundschreiben_des_mi_zur_altanschliesserproblematik.pdf [29.06.2014 um 20:21 Uhr]

Land Brandenburg; Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2010): Gewässerschutz und Wasserwirtschaft
Verfügbar unter: http://www.kennzahlen-bb.de/images/BB-Bericht_RZfinal-kl.pdf [24.06.2014 um 15:22 Uhr]

Land Brandenburg (2013): Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg
Verfügbar unter:
[http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/list.php?page=suche_landesrecht&sv%5Bsixcms_parent%5D=\(empty\)&sv%5Bsachgebietsnummer%5D=6111&sv%5Blaufen_de_nummer%5D=1a](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/list.php?page=suche_landesrecht&sv%5Bsixcms_parent%5D=(empty)&sv%5Bsachgebietsnummer%5D=6111&sv%5Blaufen_de_nummer%5D=1a) [18.06.2014 um 09:20 Uhr]

MAWV Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband: II. Fakten zur Beitragserhebung für Altanschießer
Verfügbar unter: <http://www.mawv.de/detailnews/items/ii-fakten-zur-beitragserhebung-fuer-altanschliesser.html> [21.06.2014 um 20:30 Uhr]

Märkische Allgemeine (2013): Anwalt reicht drei Klagen ein
Verfügbar unter: <http://www.maz-online.de/Lokales/Potsdam-Mittelmark/Anwalt-reicht-drei-Klagen-ein> [15.06.2014 um 11:55 Uhr]

Märkische online Zeitung (2013): Altanschießergebühr verjährt Ende 2015
Verfügbar unter: <http://www.moz.de/nachrichten/brandenburg/artikel-ansicht/dg/0/1/1216531/> [18.05.2014 um 18:28 Uhr]

Niederschrift der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (2013):

Verfügbar unter: http://www.mwa-gmbh.de/wp-content/uploads/2013/pdfs/mittelgraben/versammlung/20130327__niederschrift.pdf
[03.07.2014 um 14:26 Uhr]

Nuthetal er Gemeindegazette (2013):

Verfügbar unter: <http://daten.verwaltungsportal.de/dateien/amtsblatt/ab201309.pdf>
[29.06.2014 um 10:38 Uhr]

Potsdamer Neuste Nachrichten (2013): „Auch Neuanschlößer sollen zahlen“ [online].

Verfügbar unter: <http://www.pnn.de/pm/755672/> [28.06.2014 um 18:44 Uhr]

rbb Aktuell: Der Streit um die Altanschlöße

Verfügbar unter: <http://www.rbb-online.de/politik/hintergrund/hintergrund-altanschlößer-brandenburg.html> [30.06.2014 um 09:48 Uhr]

Reichelt, Tobias (2008): Abwasserverbände prüfen Altanschlöße

Verfügbar unter: <http://www.pnn.de/pm/17901/> [14.06.2014 um 13:20 Uhr]

Veröffentlichungsblätter des Landes Brandenburg 2014

Verfügbar unter:

http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?template=gvbl_1 [20.06.2014 um 13:26 Uhr]

WAZV Mittelgraben (2014): Historie

Verfügbar unter: <http://www.mwa-gmbh.de/mittelgraben/der-verband/historie/>
[16.06.2014 um 10:33 Uhr]

Wikipedia: Gebühr

Verfügbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Geb%C3%BChr> [02.07.2014 um 11:04 Uhr]

Wikipedia: Verfassungswidriges Verfassungsrecht

Verfügbar unter:

http://de.wikipedia.org/wiki/Verfassungswidriges_Verfassungsrecht#Versto.C3.9F_gegen_h.C3.B6herrangiges_Recht [25.06.2014 um 22:03 Uhr]

Urteile

BVerfG, Urteil vom 31.07.1973 - 2 BvF 1/73

Verfügbar unter:

<http://www.juris.de/jportal/portal/t/1d3e/page/jurisw.psml/screen/JWPDFScreen/filename/KVRE202088801.pdf> [24.06.2014 um 12:25 Uhr]

Juris: Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg, Urteil vom 08.06.2000 - 2 D 29/98.NE

Verfügbar unter:

<http://www.juris.de/jportal/portal/t/13is/page/jurisw.psml/screen/JWPDFScreen/filename/MWRE110080000.pdf> [18.06.2014 um 20:01 Uhr]

Verwaltungsgericht Cottbus, Urteil vom 5.12.2001 - 2 A 611/00

Verfügbar unter: http://www.spd-fraktion.brandenburg.de/files/grundsatzurteil_altanschiesser_15.12.2001.pdf
[24.06.2014 um 14:30 Uhr]

Oberverwaltungsgericht Brandenburg, Urteil vom 03.12.2003 - 2 A 733/03

Verfügbar unter: http://www.judicialis.de/Oberverwaltungsgericht%20Brandenburg_2-A-733-03_Urteil_03.12.2003.html [20.06.2014 um 10:33 Uhr]

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.12.2007 - OVG 9 B 44.06

Verfügbar unter: http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE080000725&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint
[22.06.2014 um 19:23 Uhr]

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.12.2007 - OVG 9 B 45.06

Verfügbar unter: <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/17v5/bs/10/page/sammlung.psml?doc.hl=1&doc.id=MWRE080000726&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=K¶mfromHL=true#focuspoint> [22.06.2014 um 20:12 Uhr]

VG Potsdam 9. Kammer, Urteil vom 18.09.2008 - 9 K 1128/05

Verfügbar unter: <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/15vp/page/sammlung.psml?doc.hl=1&doc.id=MWRE080003983&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=K¶mfromHL=true#focuspoint> [19.06.2014 um 18:45 Uhr]

VerfGBbg, Beschluss vom 21.09.2012 - VfGBbg 46/11

Verfügbar unter: http://www.wah-nauen.de/downloads/Entscheidung_Verfassungsgericht_21-09.2012.pdf [22.06.2014 um 14:48 Uhr]

BVerfG, Urteil vom 3.9.2013 - 1 BvR 1282/13

Verfügbar unter: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20130903_1bvr128213.htm
[24.06.2014 um 18:50 Uhr]

BVerfG, Urteil vom 5.3.2013 - 1 BvR 2457/08

Verfügbar unter: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20130305_1bvr245708.html
[26.06.2014 um 14:28 Uhr]

Zeitungsartikel

Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, S. 11, Ausgabe 5/2011

o. V.: „Altanschießer drohen mit Klagen“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 10.05.2011, S. 19

Rook, Hans - Joachim: „Beitragshöhe einvernehmlich aushandeln“ in Märkische Allgemeine am Zeitung 11.11.2011, S. 24

o. V.: „Bewegung im Streit um die Altanschießer“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 22.11.2011, S. 20

o. V.: „Nuthetal will Streit beenden“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 10.01.2012, S. 19

Stich, Jürgen: „Schmerzhaft“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 02.03.2012, S. 19

Rümmler, Jens: „Schamlose Ausplünderung“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 08.06.2012, S.6

o. V.: „Angestrebter Kompromiss wackelt“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 13.11.2012, S.19

o. V.: „Streit um Altanschlüsse wird zum Krimi“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 16.11.2012, S.19

o. V.: „3,79 Euro sind ungerecht“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 23.01.2013, S. 20

o. V.: „Altanschießer-Streit geht in die Verlängerung“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 25.01.2013, S. 19

o. V.: „Verband bekommt Geld und Frieden“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 28.01.2013, S. 20

Haase, Dietmar: „Kommunalaufsicht setzt Bürgermeister unter Druck“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 05.02.2013, S.16

o. V.: „Experte soll Zweckverband prüfen“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 18.03.2013, S. 19

Steglich, Jens: Rückenwind vom Verfassungsgericht in Märkische Allgemeine Zeitung am 04.04.2013, S. 19

o. V.: „Regierung soll Verbände stoppen“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 6./7.04.2013, S. 19

o. V.: „Woidke will Gesetzeslücke schließen“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 12.04.2013, S.4

o. V.: „Altanschießer erhalten im Mai die Bescheide“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 8/9.05.2013, S. 21

o. V.: „Rehbrücker Anwalt vertritt Bürgerinitiative“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 10.05.2013, S. 19

Krause, Volkmar: „Dem Land drohen Millionen-Zahlungen“ in Märkische Allgemeine Zeitung vom 24.05.2013, S. 6

o. V.: „Alt-Anschließer: Kabinett beschließt Verjährung“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 03.07.2013, S. 6

Nuthetaler Gemeindegurier, Ausgabe 8/2013, S. 9

o. V.: „Anwalt reicht drei Klagen ein“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 20.08.2013, S. 19

Petzold, Heinrich: „Altanschießer gehen mit Unterstützung vom IWA vor Gericht“ in Der Nuthe-Bote, 9/2013, S. 11

Steglich, Jens: „Etappensieg für die Nuthetaler“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 28./29.09.2013, S. 19

o. V.: „Altanschießer: Verband zieht vor Bundesgericht“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 26.11.2013, S. 1

o. V.: „Bemühungen um Rechtsfrieden“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 28.11.2013, S. 19

Goetz, Hans-Peter: „Verfassungsklage soll schneller Klarheit bringen“ in Märkische Allgemeine Zeitung am 06.12.2013, S. 19

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Alle Ausführungen, die fremden Quellen wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, sind kenntlich gemacht. Die Arbeit war in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung.

Nuthetal OT Bergholz-Rehbrücke, 28.07.2014



Sabrina Wilms